



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Kauf und Verkauf sowie Transport von

Ferkeln
in Dänemark und im Ausland

2011



SPF-Selskabet

SPF-Danmark P/S, CVR-Nr. DK-3174 4520, ist unter dem registrierten Beinamen SPF-Selskabet P/S, hiernach nur SPF-Selskabet genannt, tätig. SPF-Selskabets CHR-Nr. ist 062053.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SPF-Selskabets allgemeine Geschäftsbedingungen legen die Bedingungen für alle Handelsaktivitäten der SPF-Selskabet fest, darunter auch den Kauf und Verkauf sowie Transport von Ferkeln.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es in zwei Ausgaben:

- SPF-Selskabets allgemeine Geschäftsbedingungen für Zuchtschweine (Kauf und Verkauf sowie Transport einschl. Export)
- SPF-Selskabets allgemeine Geschäftsbedingungen für Ferkel (Kauf und Verkauf sowie Transport einschl. Export)

Beide Ausgaben beinhalten sämtliche Geschäftsbedingungen der verschiedenen Vertragstypen. Es gibt deshalb Bestimmungen, die nur in einem der beiden Vertragstypen verwendet werden. Diese Unterschiede sind markiert, sowie die wesentlichsten Bestimmungen als Anlagen zum Vertrag beigelegt werden.

SPF-Selskabet wird so weit wie möglich die relevante Ausgabe an Käufer bzw. Verkäufer aushändigen. **Nach dem Kaufrecht obliegt es jedoch dem Verkäufer/Käufer, selbst sich Kenntnisse zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verschaffen, bevor ein Kaufvertrag bzw. Verkaufsvertrag eingegangen wird. Verkäufer/Käufer bestätigt dieses mit seiner Unterschrift auf dem Verkaufs-/Kaufvertrag.**

Angemessene Bedingungen für alle

SPF-Selskabets Geschäftsbedingungen sollen allen Handelsparteien angemessene Bedingungen sichern.

Biologisch gibt es keine naturgegebenen, präzisen Grenzen für die Gesundheit von Schweinen. Da solche „Grenzen“ jedoch in der Zusammenarbeit notwendig sind, hat SPF-Selskabet in den allgemeinen Geschäftsbedingungen gewisse Grenzen definiert.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen legen Rechte und Pflichten für die Parteien sowie Konsequenzen für die Zusammenarbeit fest, wenn die Parteien sie nicht erfüllen.

Keine Haftung bei eingekaufter Krankheit

SPF-Selskabet haftet nicht, wenn die verkauften Ferkel u.a. mit einer Krankheit infiziert sind, und diese sich auf den übrigen Bestand des Käufers ausbreitet. Der Käufer trägt somit selbst das Risiko für einen Betriebs- und Verdienstverlust sowie andere indirekte Verluste durch übertragene Infektion.

Änderungen in diesen Geschäftsbedingungen werden direkt an die betroffenen Parteien und/oder je nach Art und Umfang in der Fachpresse bekanntgegeben.

Änderungen im Vergleich zu früheren Geschäftsbedingungen

Es wurde im Vergleich zur 2010-Ausgabe lediglich eine Änderung in Punkt 8.6.1 vorgenommen.

Spätere Änderungen in diesen Geschäftsbedingungen werden den Betroffenen direkt mitgeteilt und/oder in der Fachpresse inseriert – abhängig von der Bedeutung und dem Umfang der Änderung.

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	5
1.1	Vertragstypen und Gültigkeitsbereich	5
1.2	Bezeichnungen und Definitionen	5
2	Haftung und Haftungsbegrenzungen	7
2.1	Generelle Haftung und Haftungsbegrenzungen	7
2.2	SPF-Selskabets und Verkäufers Verantwortung für Gesundheitsstatus bei Lieferung	8
2.3	Risikoübertragung bei Lieferung	9
2.4	SPF-Selskabets besondere Haftpflicht	10
2.5	Verkäufers besondere Verantwortung, Verkäufereklärungen	11
2.6	Verkäufers besondere Anmeldepflicht über Schweinetransporte	11
2.7	Verkäufers und Käufers Verantwortung bei Absprache über Spezialproduktion	12
2.8	Käufers besondere Verantwortung beim Empfang der Ferkel	12
3	Kauf- und Verkaufsverträge	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Inkrafttreten	12
3.3	Allgemeines – Änderung / Kündigung	13
3.4	Änderung / Kündigung mit oder ohne Frist	13
3.5	Nichterfüllung	14
3.6	Konsequenzen eines bedingten Status	14
3.7	Konsequenzen unerwünschter Ansteckungen	15
3.8	Übertragung	16
3.9	Brände und Gebäudeschäden	16
3.10	Salmonellendeklaration in Ferkelringverträgen	16
3.11	Konsequenzen einer unerwünschten Ansteckung mit Ödemkrankheit	17
4	Transport	17
4.1	Regeln und Gesetzgebung	17
4.2	Transportvertrag	18
4.3	Zufahrtsverhältnisse	18
4.4	Be- und Entladung	18
4.5	Streu und Dungreste	18
4.6	Export	19
4.7	Spezielle Forderungen des Verkäufers und Käufers	19
4.8	Extrazahlung für Transport u.dgl.	19
4.9	Abweichungen von Anzahl, Gewicht und Alter der Ferkel beim Transport	19
4.10	Konsequenzen von bedingtem Status und Änderung des Gesundheitsstatus	19
4.11	Verantwortung für die Transportfähigkeit der Ferkel	19
4.12	Forderungen an Transportfähigkeit	20
4.13	Mischung von Schweinen während des Transports	20
5	Preise und Zahlung	21
5.1	Preise, Notierungen, Gebühren und Abgaben	21
5.2	Änderung von Gebühren und Transportpreisen	21
5.3	Zahlungsbedingungen	21
5.4	Eigentumsvorbehalt	21
5.5	Verzinsung und Zinsen	22
5.6	Zahlung	22
5.7	Fehler in Rechnungen und Abrechnungen	23
6	Standard und Qualität der Ferkel	23
6.1	Markierung der Ferkel	23
6.2	Schwanzlänge	23
6.3	Offene Wunden	23
6.4	Bruch	23
6.5	Anforderungen an Ferkelgewichte	23
7	Reklamation über Mängel	24
7.1	Reklamationsform und -adresse	24
7.2	Reklamationsfristen	24
8	Schadenersatzgrundlage und -berechnungen	25
8.1	Allgemein	25
8.2	Bewertung und Besichtigung der gelieferten Ferkel	25
8.3	Berechnete Werte bei Schadenersatz	25
8.4	Auszahlung von Schadenersatz	26

8.5	Schadenersatz bei Nichterfüllung des Vertrages	26
8.6	Schadenersatz bei Mängel an den Ferkeln.....	27
9	Zwistigkeiten.....	28
9.1	Gerichtliche Entscheidungen von Zwistigkeiten durch Schiedsspruch	28
9.2	Gerichtliche Entscheidungen von Zwistigkeiten an ordentlichen dänischen Gerichten	29
9.3	Recht auf Vorladung (Adcitation)	29
10	Formulare und IT	29
10.1	Lieferscheine und Frachtbriefe von SPF-Selskabet.....	29
10.2	SPF-Portalen.....	30

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
1 Generelles	
1.1 Vertragstypen und Gültigkeitsbereich	
1.1.1	Jeder Geschäftsverkehr mit SPF-Selskabet bezüglich Ferkel und Transport u.a.m. findet nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen statt, wenn nichts anderes vor der Lieferung bzw. dem Transport vereinbart wurde.
1.1.2	<p>Jeder Handel und Transport wird in einem Vertrag über den Kauf/Verkauf oder den Transport bestätigt. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragstypen, vgl. Punkt 1.1.2, 3.1 und 4.2, alle Punkte gelten jedoch nicht für alle Verträge. Wenn ein Punkt für einen Vertragstyp begrenzte Gültigkeit hat, ist es mit Vertragstyp in der Punktnummerkolonne angegeben. Diese besonderen Punkte sind wie folgt:</p> <p>Vertragstypen A und B: 2.4.1, 8.4.1 – 8.4.2, 8.4.3 Vertragstyp C: 8.1 c), 8.4.4</p>
1.1.3	<p>Die Verträge gibt es in mehreren Typen, je nach der konkreten Handelskonstruktion:</p> <p>A. Dreiparteienvertrag: Lieferant – SPF-Selskabet – Empfänger SPF-Selskabet ist Käufer im Verhältnis zum Lieferanten der Ferkel und Verkäufer im Verhältnis zum Empfänger der Ferkel. Im Verhältnis zu SPF-Selskabet sind Lieferant und Empfänger dann Verkäufer bzw. Käufer. SPF-Selskabet führt auch den Transport aus, entweder direkt oder über eine Sammelstelle.</p> <p>B. Dreiparteienvertrag: Lieferant – SPF-Selskabet – Zwischenhändler Wie A, aber SPF-Selskabets Käufer ist ein Zwischenhändler, der selbst einen Vertrag mit einem Empfänger abschließt. SPF-Selskabet hat keine Verpflichtungen dem Empfänger gegenüber, und dieser hat auch keine Rechte SPF-Selskabet gegenüber.</p> <p>C. Zweiparteienvertrag C.1 Lieferant als Verkäufer und SPF-Selskabet als Käufer C.2 SPF-Selskabet als Verkäufer und Empfänger als Käufer C.3 SPF-Selskabet als Verkäufer und Zwischenhändler als Käufer</p> <p>D. Transportvertrag Vertrag über eine Transportleistung von SPF-Selskabet, ohne dass SPF-Selskabet am Handel mit den transportierten Ferkeln beteiligt ist.</p>
1.2 Bezeichnungen und Definitionen	
1.2.1	<p>Die in diesen Geschäftsbedingungen oft verwendeten Bezeichnungen sind wie folgt definiert:</p> <p>Über Gesundheit: Gesundheitsstatus: Die von SPF-SuS registrierten und deklarierten permanenten Statusbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „SPF“, vgl. „SPF-Gesundheitsregeln“ • „Konventionell mit PRRS-Deklaration“, vgl. SPF-SuS' „PRRS-Regeln für konventionelle Bestände“ • „Unbekannt“: Keine Vereinbarung mit SPF-SuS über Deklaration des Gesundheitsstatus <p>Ergänzende Statusauskünfte: Die von SPF-SuS registrierten „Ergänzende Statusauskünfte“</p> <ul style="list-style-type: none"> • über SPF-Bestände, vgl. „SPF-Gesundheitsregeln“ • über andere Bestände mit Auskünften über Salmonellenstatus, vgl. öffentliche Bestimmungen <p>Bedingter Status: Vorläufige Bezeichnung, die zusammen mit dem Gesundheitsstatus bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdacht von einer Infektion in einem Bestand, die unter SPF-SuS' „Gesundheitsregeln“ oder „PRRS-Regeln“ fällt • festgestellter Abweichung oder einer Nichteinhaltung der SPF-Gesundheitsregeln • einer vorläufigen Begrenzung des Verkaufs

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>angegeben wird. „Bedingter Status“ heißt sowohl „primär bedingter Status“ als auch „abgeleiteter bedingter Status“. Primär bedingter Status betrifft den Bestand, in welchem der Verdacht entstanden ist, oder für denjenigen die Begrenzung eingeführt wurde. Abgeleiteter bedingter Status hingegen betrifft Handelsverbindungen zum Bestand mit primär bedingtem Status. Lebewesen können während eines bedingten Status verkauft werden, wenn Käufer es akzeptiert.</p> <p>Unerwünschte Infektion: Infizierung mit einer der SPF-Krankheiten in einem SPF-Bestand, vgl. SPF-SuS' Gesundheitsstatusbezeichnungen, oder mit Ödemkrankheit oder PRRS in einem konventionellen Bestand mit PRRS-Deklaration.</p> <p>Eingekaufte (unerwünschte) Infektion: Infektion mit einer Krankheit, die vom Bestand des Verkäufers auf den Bestand des Käufers/Empfängers zusammen mit den gelieferten Ferkeln übertragen wird. Es können sowohl SPF-Krankheiten als auch andere Krankheiten sein.</p> <p>SPF-Krankheiten: Die sieben spezifischen Krankheiten, die im SPF-System deklariert werden.</p> <p>Gesundheitsregeln: Die Gesundheitsregeln für SPF-Bestände von SPF-SuS.</p> <p>SPF-Bestand: Ein von SPF-SuS genehmigter Schweinebestand.</p> <p>Roter Bestand: Ein von SPF-Eigentümervertrag und SPF-Gesundheitsregeln umfasster Dan-Zucht Zucht-/Vermehrungsbestand mit SPF-Status auf rotem Sicherheitsniveau.</p> <p>Blauer Bestand: Der Bestand fällt unter einen SPF-Eigentümervertrag sowie SPF-Gesundheitsregeln und hat SPF-Status auf blauem Sicherheitsniveau.</p> <p>Grüner Bestand: Ein Bestand mit SPF-Status auf grünem Sicherheitsniveau, der unter den SPF-Eigentümervertrag und die SPF-Gesundheitsregeln fällt.</p> <p>Bestand mit PRRS-Deklaration: Schweinebestand, der vereinbarungsgemäß mit SPF-SuS nur eine PRRS-Deklaration nach den PRRS-Regeln hat und nicht für SPF-Krankheiten deklariert ist.</p>
1.2.2	<p>Über Transport</p> <p>Fahrer: Ein in SPF-Selskabet oder in einer von SPF-Selskabet gemieteten Firma angestellter Fahrer, der jedoch nicht für den Transport von SPF-Schweinen zugelassen ist. Das Wort „Fahrer“ ist auch der Gattungsbegriff für sowohl Fahrer als SPF-Fahrer.</p> <p>SPF-Fahrer: Ein in SPF-Selskabet angestellter und von SPF-SuS für den Transport von SPF-Schweinen zugelassener Fahrer.</p> <p>Transportart: Angabe darüber, ob die Ferkel in einem SPF-LKW oder in einem offenen LKW transportiert werden, und ob es eine Sammelladung ist.</p> <p>Transportregeln: Die SPF-Transportregeln für SPF-Transporteure von SPF-SuS.</p> <p>Transportwagen: Genereller Ausdruck für einen SPF-LKW und einen offenen LKW von SPF-Selskabet</p> <p>Offener Wagen: Ein nicht-infektionsschützender LKW, der SPF-Selskabet gehört oder von ihr gemietet ist, und von welchem Ferkel mit Gesundheitsstatus „Unbekannt“ abgeladen werden, unabhängig vom Status des Lieferbestandes.</p> <p>SPF-LKW: Transportwagen, der SPF-Selskabet gehört und nach den SPF-Transportregeln zugelassen ist, und mit dem Ferkel mit dem Gesundheitsstatus des Lieferbestandes geliefert werden.</p> <p>Sammelladung: Ferkel, die an den Empfängerbestand geliefert werden, sind zusammen mit Ferkeln aus anderen Lieferbeständen transportiert worden und haben somit den Gesundheitsstatus des niedrigsten Niveaus der Lieferbestände, vgl. jedoch Transportart.</p> <p>Sammelstelle: Eine Stelle, wo Tiere aus verschiedenen Beständen im Hinblick auf Transport ins Ausland gesammelt werden, vgl. auch die EU-Veterinärvorschriften.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
1.2.3	<p>Über Handel</p> <p>Verkäufer: Die juristische Person, die die Ferkel an SPF-Selskabet verkauft und danach eine Abrechnung über die gelieferten Ferkel erhält.</p> <p>Lieferant: Eigentümer des Bestandes, von dem die Ferkel geliefert werden.</p> <p>Käufer: Die juristische Person, die die Ferkel von SPF-Selskabet kauft und eine Rechnung über die gelieferten Ferkel empfängt.</p> <p>Empfänger: Eigentümer des Empfängerbestandes, d.h. der Bestand, wo die gekauften Ferkel abgeladen werden.</p> <p>Empfängerbestand: Der Bestand/der Hof, wo die Ferkel abgeladen werden.</p> <p>Zwischenhändler: Handelsbetrieb, der Ferkel und/oder Leistungen von SPF-Selskabet im Hinblick auf den Weiterverkauf nach eigenen Geschäftsbedingungen und auf eigenen Vertrag bezieht.</p> <p>Parteien: Verkäufer + Käufer + SPF-Selskabet</p> <p>Vertrag: Gemeinsamer Ausdruck für das unterzeichnete Handelsdokument, das den Inhalt eines angeführten Handels spezifiziert.</p> <p>Lieferung: Die in dem Vertrag festgelegte Anzahl Ferkel zur Lieferung zu demselben Zeitpunkt (normalerweise eine Kalenderwoche und kann mehrere Gruppen umfassen, vgl. den Vertrag).</p> <p>Gruppe: Ein Teil einer im Vertrag festgelegten Lieferung.</p> <p>Verkaufsstopp: Dansk Svineproduktion oder öffentliche Behörden haben den Verkauf von lebenden Tieren aus dem Bestand für einen bestimmten Zeitraum verboten.</p> <p>Kaufpreis: Der in Rechnung gestellte Preis ausschl. SRK-Gebühren und Mwst., aber einschl. sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren usw.</p> <p>Eigentümer: Der Eigentümer eines Bestandes im Allgemeinen.</p> <p>AGB: SPF-Selskabets allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf und Verkauf von Ferkeln sowie für den Transport.</p>
1.2.4	<p>Über Organisationen/Institutionen/Firmen</p> <p>DanZucht: DanZucht ist der Name des Zuchtsystems der dänischen Schweineproduzenten, das von VSP geleitet wird.</p> <p>FVST: Fødevarestyrelsen (www.fvst.dk), eine Abteilung des Ministeriums für Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei, die für die Kontrolle veterinärer Verhältnisse verantwortlich ist.</p> <p>L & F: Landwirtschaft und Lebensmittel (www.lf.dk) ist eine Fachorganisation für das gesamte dänische Landwirtschafts- und Lebensmittelgewerbe.</p> <p>SPF oder Selskabet: SPF-Selskabet P/S</p> <p>SPF-SuS: SPF-Sundhedsstyringen (www.spfsus.dk) ist eine Abteilung der Fachorganisation für Landwirtschaft und Lebensmittel</p> <p>VSP: Videncenter for Svineproduktion (www.dansksvineproduktion.dk) gehört unter Landwirtschaft und Lebensmittel und ist eine Fachorganisation für die dänischen Schweinehalter (früher Dansk Svineproduktion).</p>
2 Haftung und Haftungsbegrenzungen	
2.1 Generelle Haftung und Haftungsbegrenzungen	
2.1.1	Die Haftungsbereiche der Parteien sind unter Pkt. 2 beschrieben. Außerdem beinhalten Pkt. 7 und Pkt. 8 Bestimmungen über Reklamationen und Entschädigungen.
2.1.2	Bei Kauf und Verkauf von Ferkeln durch SPF-Selskabet tragen Verkäufer und SPF-Selskabet nur Verantwortung für die in den Geschäftsbedingungen beschriebenen Mängel und Folgeschäden bei Käufer bzw. Empfänger. Dadurch sind auch die Rechte des Käufers bzw. Empfängers in Bezug auf Mängel und Folgeschäden festgelegt.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
2.2	SPF-Selskabets und Verkäufers Verantwortung für Gesundheitsstatus bei Lieferung
2.2.1	<p>Gesundheitsstatus: „SPF“ Bei Lieferung von Ferkeln aus Beständen mit Gesundheitsstatus „SPF“, vgl. den Vertrag, hat es bei der von SPF-SuS durchgeführten Gesundheitskontrolle (vgl. Gesundheitsregeln) keine Anzeichen einer unerwünschten Infektion im Bestand des Verkäufers gegeben, dessen Gesundheitsstatus auf dem Lieferschein der Lieferung notiert ist. Beim Abladen beim Empfänger haben die Ferkel den Gesundheitsstatus, der aus „Transportart“, vgl. Pkt. 2.2.5, hervorgeht.</p> <p>Verkäufer und SPF-Selskabet tragen keine Verantwortung für eingekaufte unerwünschte Infektionen, sofern keine Fehler oder Säumnisse von Seiten des Verkäufers bzw. der SPF-Selskabet in Bezug auf die Gesundheitsregeln und Transportregeln sowie diese Geschäftsbedingungen begangen worden sind, die eine Haftungsverpflichtung mitführen würden. In dem Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> a) haftet Verkäufer nur, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat b) haftet SPF-Selskabet nur falls haftbar laut Pkt. 2.4.2 <p>Verkäufer und SPF-Selskabet haften nicht für eingekaufte, unerwünschte Infektionen mit anderen Krankheiten, sofern die Krankheit nicht im akuten Ausbruch im Bestand des Verkäufers zum Lieferzeitpunkt war, oder im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde.</p>
2.2.2	<p>Gesundheitsstatus: „PRRS-Deklaration“ Bei Lieferung von Ferkeln aus Beständen mit Gesundheitsstatus „PRRS-Deklaration“, vgl. den Vertrag, sind bei der von SPF-SuS veranlassten Kontrolle (vgl. die PRRS-Regeln) keine Anzeichen einer unerwünschten PRRS-Infektion gefunden worden. Beim Abladen beim Empfänger haben die Ferkel den Gesundheitsstatus, der aus „Transportart“, vgl. Pkt. 2.2.5, hervorgeht.</p> <p>Verkäufer und SPF-Selskabet tragen keine Verantwortung für eingekaufte unerwünschte Infektionen, sofern keine Fehler oder Säumnisse von Seiten des Verkäufers bzw. der SPF-Selskabet in Bezug auf die Gesundheitsregeln und Transportregeln sowie diese Geschäftsbedingungen begangen worden sind, die eine Haftungsverpflichtung mitführen würden. In dem Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> a) haftet Verkäufer nur, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat b) haftet SPF-Selskabet nur falls haftbar laut Pkt. 2.4.2 <p>Verkäufer und SPF-Selskabet haften nicht für eingekaufte, unerwünschte Infektion mit anderen Krankheiten, sofern die Krankheit nicht im akuten Ausbruch im Bestand des Verkäufers zum Lieferzeitpunkt war, oder keine andere Vereinbarung im Vertrag gemacht wurde.</p>
2.2.3	<p>Gesundheitsstatus: „Unbekannt“ Bei Lieferung von Ferkeln aus Beständen mit Gesundheitsstatus „Unbekannt“, vgl. den Vertrag, entzieht sich SPF-Selskabet jeder Haftung für den Gesundheitsstatus der Ferkel. Verkäufer ist jedoch dafür verantwortlich, so früh wie möglich und vor dem Beladen – SPF-Selskabet zu benachrichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn Verdacht einer Krankheit, die nicht vorher im Bestand festgestellt wurde, entsteht b) wenn ein klinischer Ausbruch einer Produktionskrankheit, z.B. von PRRS, Schweinedysenterie, Schnüffelkrankheit, Lungenkrankheit u.dgl. entsteht. <p>In den Fällen a)-b) können nur Ferkel aus dem Bestand verkauft werden, wenn Käufer vorher akzeptiert hat, die Ferkel zu empfangen, vgl. jedoch Pkt. 3.5 und Pkt. 3.6 über die Konsequenzen des Vertrages. Eventuelle Auskünfte über den Gesundheitsstatus des Lieferbestandes oder des Empfängerbestandes, die aus dem Vertrag oder Lieferschein hervorgehen, sind nur zur Orientierung, d.h. SPF-Selskabet haftet nicht für die Dokumentation dieser Auskünfte.</p> <p>SPF-Selskabet haftet nur für die Registrierung der Auskünfte über den Gesundheitsstatus des Verkäufers bzw. des Käufers sowie für die Weitergabe dieser Auskünfte an betroffene Handelspartner.</p>
2.2.4	<p>Verkäufer und SPF-Selskabet haften nur für Salmonellenbakterien und Anzeichen hierfür (einschl. Antistoffe im Blut) in dem Umfang, der von den dänischen Veterinärbehörden, VSP und SPF-SuS festgelegt wurde, vgl. Pkt. 3.9.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
2.2.5	<p>Transportart Bei SPF-Selskabets Lieferung/Abladen beim Empfänger haben die Ferkel den Gesundheitsstatus und die Gesundheitsbezeichnung, die auf dem Lieferschein unter „Transportart“ angegeben sind.</p> <p>Bei Lieferung von Ferkeln unter der Transportart: „SPF“, vgl. Angabe auf dem Lieferschein, werden die Ferkel mit dem Gesundheitsstatus des Lieferantenbestands geliefert.</p> <p>Bei Lieferung von Ferkeln unter der Transportart: „Offener LKW“, vgl. Angabe auf dem Lieferschein, werden die Ferkel mit dem Gesundheitsstatus „Unbekannt“ geliefert, vgl. Pkt. 2.2.3, und SPF-Selskabet entzieht sich jede Haftung für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Gesundheitsstatus der Ferkel abgesehen von Bestimmungen in Pkt. 2.2.3 und b) Gesundheitsreihenfolge der Transporte, jedoch mit Ausnahme von <ol style="list-style-type: none"> 1. Transportreihenfolge bei Ab- und Zufahrt zu Beständen mit Gesundheitsstatus PRRS-Deklaration. Hier ist die Reihenfolge wie in den SPF-Transportregeln festgelegt. 2. Transportreihenfolge, die von den Behörden, Videncenter for Svineproduktion (VSP) auferlegt worden ist. <p>In Verbindung mit den SPF-Transportregeln ist ein offener LKW als ein nicht-genehmigter SPF-LKW eines Transporteurs zu betrachten.</p>
2.2.6	<p>Wenn auf Veranlassung des Käufers gesundheitliche Forderungen oder Bedingungen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen, gestellt wurden, müssen diese im Vertrag angegeben werden, darunter auch, ob und wie diese bei Verdacht oder Feststellung einer Infektion die Kündigung oder die Beendigung des Vertrages und den Schadenersatz beeinflussen.</p>
2.2.7	<p>SPF-Selskabet liefert nur von einem Verkäuferbestand mit bedingtem Status oder abgeleitetem bedingtem Status nach Akzept des Käufers.</p>
2.2.8	<p>Bedingter Status für den Bestand des Verkäufers wegen fehlender „15-Wochen-Erklärung“ und/oder verspäteter jährlicher Statusblutproben hat keine Bedeutung für schon geplante Transporte in der Woche, in welcher der bedingte Status eingeführt wird, und Käufer wird darüber nicht informiert.</p>
2.2.9	<p>In Verbindung mit einem Verdacht auf oder Vorkommen von speziellen Krankheiten (z.B. Aujeszky, Schweinepest, Mund- & Klauenseuche, TGE, Salmonellen oder einer neuen Krankheit) können die dänischen Behörden oder Videncenter for Svineproduktion (VSP) Handelsbegrenzungen festlegen.</p> <p>Ungeachtet dessen, ob diese Begrenzungen Verbote, Aufforderungen oder Empfehlungen sind, können Verkäufer und Käufer mit Vertrag über Lieferung von Ferkeln via SPF-Selskabet keine Entschädigung voneinander oder von SPF-Selskabet wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen, sofern nicht anderes in den AGB über die betroffene Krankheit angegeben ist.</p>
<p>2.3 Risikübertragung bei Lieferung</p>	
2.3.1	<p>Die Verantwortung (das Risiko) für die Ferkel ist während des Lieferverlaufs wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Tiere folgende Forderungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • die AGB • den Kauf-/Verkaufsvertrag • den allgemein geltenden dänischen Standard für die betreffende Schweinekategorie • die Gesetze in Bezug auf Transportfähigkeit vgl. Pkt. 4.11, 4.12 und 4.13 <p>Nach Verladen der Ferkel in einen LKW der SPF-Selskabet, trägt der Verkäufer weiterhin die Verantwortung und das Risiko für die geladenen, aber noch nicht an der vom Käufer angegebenen Lieferadresse (Bestimmungsort) entladenen Ferkel,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn im Bestand des Verkäufers nach dem Beladen bedingter Status eingeführt wurde 2. wenn Behörden Kontrolle / Tötung dieser Ferkel durchführen unter Hinweis auf Verhältnisse / Handlungen, die vom Verkäufer herrühren oder herrühren können. Verkäufer muss in dem Falle SPF-Selskabet alle die damit verbundenen, dokumentierten Verluste, einschl. Käufers Verluste, ersetzen, vgl. Pkt. c).

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>3. wenn Behörden bei Kontrolle während des Transports zum – und am – Bestimmungsort Ferkel finden, die für den Transport nicht geeignet waren. Wenn eine solche Kontrolle Kosten / Verluste in Form von Bußgeld oder Beschneidung der Rechte, Tiere zu transportieren oder Verfahrenskosten für den Fahrer und/oder SPF-Selskabet bewirkt, kann der Fahrer und/oder SPF-Selskabet beim Verkäufer für diese Kosten Regressansprüche stellen. Die Regressansprüche werden auf Fälle begrenzt, in denen sie unter Berücksichtigung des erwiesenen Verschuldens und der übrigen Umstände berechtigt sind. Siehe auch Pkt. 4.11.</p> <p>b) SPF-Selskabet trägt das Risiko für den unverschuldeten Untergang (Tod) oder die Wertverringerung der Tiere während des Transports, d.h. von dem Zeitpunkt an, wenn das Beladen abgeschlossen ist, bis die Türen zum Transportkasten geschlossen worden sind, jedoch vgl. 2.3.1 a), wenn nicht der Todesfall oder die Verringerung auf Verhältnisse zurückzuführen sind, die (verborgen oder sichtbar) vor dem Beladen existierten.</p> <p>c) Käufer übernimmt das Risiko für den unverschuldeten Untergang (Tod) und die Wertverringerung, wenn die Ferkel an der vom Käufer angewiesenen Adresse abgeladen worden sind. In den unter Pkt. a) 2. genannten Fällen kann Käufer nicht Schadenersatz für die fehlende Anzahl Ferkel der Lieferung verlangen, wenn es nicht bei der Kontrolle bewiesen wird, dass Verkäufer rechtswidrig gehandelt hat.</p>
2.3.2	<p>Nach dem Beladen beim Verkäufer und dem Abladen beim Empfänger müssen diese den Lieferschein unterzeichnen. Die Person, die der Verkäufer bzw. der Käufer quittieren lässt, wird von SPF-Selskabet unbedingt als den dafür Bevollmächtigten des Verkäufers bzw. Käufers gehalten. Der SPF-Fahrer / der Fahrer unterzeichnet ebenfalls den Lieferschein, bevor er eine Kopie an Verkäufer bzw. Empfänger aushändigt.</p>
<p>2.4 SPF-Selskabets besondere Haftpflicht</p>	
2.4.1 A & B	<p>In den Vertragstypen A und B hat SPF-Selskabet nur Haftpflicht als Verkäufer in dem Umfang, in dem SPF-Selskabet Verkäufer haftbar machen kann, vgl. jedoch Pkt. 2.4.2.</p>
2.4.2	<p>Erleidet Käufer/Verkäufer Verluste infolge Fehler oder Säumnisse von SPF-Selskabet, ist SPF-Selskabet nach dem allgemeinen dänischen Schadenersatzrecht mit den unter den Punkten 2.4.3 – 2.4.7 erwähnten Änderungen und Hinzufügungen haftpflichtig.</p>
2.4.3	<p>Definitionen</p> <p>a) Ein primär Geschädigter wird als der Käufer oder Verkäufer definiert, der via seinen Vertrag mit SPF-Selskabet, Verluste in folge eines von SPF-Selskabet begangenen Fehlers oder Säumnisses in Verbindung mit Erfüllung des Vertrages erleidet.</p> <p>b) Ein sekundär Geschädigter wird als der Besitzer des Bestandes definiert, der durch einen Vertragsverhältnis mit einem primär Geschädigten auch einen Verlust infolge eines Fehlers/ Säumnisses von SPF-Selskabet erleidet.</p>
2.4.4	<p>Entschädigungsbeträge und Begrenzungen</p> <p>a) Ein primär Geschädigter kann maximal 1 Mio. DKK ausschl. Forderungen von eventuellen sekundären Geschädigten als Schadenersatz bekommen.</p> <p>b) Ein sekundär Geschädigter kann maximal 1 Mio. DKK als Schadenersatz bekommen, da Forderungen an ihn von Dritten nicht miteinbezogen und dazugerechnet werden können.</p> <p>c) Ein primär Geschädigter und verbundene sekundäre Geschädigte können insgesamt maximal einen Schadenersatz von 3 Mio. DKK bekommen. Wenn alle Verluste der Geschädigten insgesamt 3 Mio. DKK übersteigen, wird der Schadenersatz im Verhältnis zu ihren individuellen Verlusten verteilt, jedoch so dass der Einzelne maximal 1 Mio. DKK bekommen kann.</p> <p>d) Wenn die Gesamtforderung aller Geschädigte unter den Kunden von SPF-Selskabet infolge desselben Fehlers/Säumnisses 5 Mio. DKK übersteigt, wird dieser Maximumbetrag auf die Geschädigten im Verhältnis zu ihren individuellen Verlusten verteilt, jedoch so dass der Einzelne maximal 1 Mio. DKK bekommen kann.</p> <p>Die angegebenen Maximumbeträge gelten, sofern die Fehler/Säumnisse nicht absichtlich begangen worden sind.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
2.4.5	Ein primär Geschädigter soll SPF-Selskabet in dem Umfang entschädigen, in welchem SPF-Selskabet einem Dritten gegenüber für einen solchen Schaden und einen solchen Verlust nach den obigen Bestimmungen verantwortlich gemacht wird, wenn SPF-Selskabet einem primär und einem sekundär Geschädigten gegenüber nicht haftbar ist.
2.4.6	Bei Berechnung des Verlusts werden die Bestimmungen von Pkt. 8.3. befolgt.
2.4.7	Eine eventuelle Haftpflicht muss spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt geltend gemacht sein, an welchem Käufer/Verkäufer sich darüber im Klaren war oder hätte sein sollen, dass ein haftpflichtiger Fehler/Säumnis begangen worden sei.
2.5 Verkäufers besondere Verantwortung, Verkäufererklärungen	
2.5.1	<p>- über importierte Klautiere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Alle Ferkel, die Verkäufer an SPF-Selskabet – oder via SPF-Selskabets Verträge – liefert, sind in Dänemark geboren und aufgezogen, und sie haben zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit importierten Klautieren gehabt. b) Verkäufer muss SPF-Selskabet sofort unterrichten, wenn zu seinem Hof (seinen Höfen) ausländische Klautiere oder andere Tiere eingekauft werden, die mit ausländischen Klautieren Kontakt gehabt haben. c) Verkäufer muss sofort SPF-Selskabet unterrichten, falls er Verdacht schöpft, dass Klautiere zu seinem Hof (seinen Höfen) eingekauft wurden, die ausländischen Ursprungs sein könnten oder mit ausländischen Klautieren Kontakt gehabt haben könnten. d) Zu „Klautieren“ werden u.a. Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Hirsche gerechnet. e) Lieferung von Ferkeln an SPF-Selskabet in Widerspruch zu den obengenannten Punkten a)-d) kann Schadenersatzanspruch von Seiten SPF-Selskabet hervorrufen.
2.5.2	<p>- über Anwendung von Arzneien</p> <p>Verkäufer verbürgt sich dafür, dass alle Ferkel, die an SPF-Selskabet geliefert werden, die Bestimmungen von Fødevarestyrelsens Bekanntmachung Nr. 481 vom 29. Mai 2007 (mit späteren Änderungen) über „Anwendung von Arzneien für Tiere durch Tierbesitzer und die Eigenkontrolle mit Restkonzentrationen von Nahrungsmittelbetrieben“ erfüllen.</p> <p>Speziell verbürgt sich Verkäufer für die Einhaltung von § 13 über Lieferung von Tieren, die nicht von einer Wartezeit umfasst sind.</p> <p>Wenn SPF-Selskabet oder Käufer einen Verlust infolge der Nichteinhaltung der Bekanntmachung von Seiten des Verkäufers erleidet, muss Verkäufer alle ihre direkten und indirekten Verluste aus diesem Anlass, darunter Kosten für Probeentnahmen kompensieren. Siehe auch Pkt. 2.3.1 a).</p>
2.5.3	<p>- über DANISH Produktstandard</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkäufer verbürgt sich dafür, dass sein Bestand unter Videntcenter for Svineproduktions „DANISH Produktstandard“ zugelassen ist. Verkäufer muss umgehend SPF-Selskabet schriftlich benachrichtigen, wenn die Zulassung zurückgezogen wird. b) Ferkel aus nicht-zugelassenen Beständen dürfen nur an Bestände (auch ausländische) verkauft werden, die schon im Voraus akzeptiert haben, solche Ferkel zu empfangen. c) Auskunft über den DANISH-Status des Lieferbestandes ist unter www.spfsus.dk zu holen. d) SPF-Selskabet trägt keine Verantwortung für Fehler in der Angabe von DANISH-Status oder bei Verkauf von Ferkeln von nicht-zugelassenen Beständen.
2.6 Verkäufers besondere Anmeldepflicht über Schweinetransporte	
2.6.1	Jeder von SPF-Selskabet ausgeführte Transport von Ferkeln von einem dänischen Bestand zu einem dänischen Empfängerbestand (einschl. Exportsammelstellen), der mit dem Lieferbestand nicht in SuS-Gemeinschaftsbetrieb ist, muss laut geltender Gesetzgebung von SPF-Selskabet bei Fødevarestyrelsens zentralem Haustierregister (CHR) angemeldet werden. Bei direktem Export wird eine entsprechende Meldung vom Verkäuferbestand an den ausländischen Empfängerbestand gegeben. In allen anderen Fällen wird die Meldung nach Absprache mit dem Verkäufer gegeben.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	Die Meldung muss spätestens 7 Tage nach dem Transport abgegeben werden. Verkäufer muss bei dem Abtransport der Ferkel SPF-Selskabet bevollmächtigen, diese Meldung zu machen. Laut Bekanntmachung Nr. 1066 vom 10. Nov. 2005 (mit späteren Änderungen) über Kennzeichnung, Registrierung und Transport von Rindern, Ferkeln u.ä. trägt der Verkäufer die Verantwortung dafür, dass die Meldung stattfindet.
2.7 Verkäufers und Käufers Verantwortung bei Absprache über Spezialproduktion	
2.7.1	Wenn die Ferkel im Rahmen einer Spezialproduktion verkauft werden, ist dieses im Handelsvertrag anzugeben, darunter alle Umstände, die von den Geschäftsbedingungen abweichen. Andernfalls lehnt SPF-Selskabet jede Verantwortung für Fehler in Bezug auf die Regeln des betreffenden Spezialprodukts ab.
2.8 Käufers besondere Verantwortung beim Empfang der Ferkel	
2.8.1	<p>Käufer und/oder Empfänger ist verpflichtet, Ferkel abzunehmen, die für seinen Bestand vorgesehen sind, ungeachtet dessen, ob die Tiere bei Lieferung/Abladen dem üblichem gutem Standard nicht entsprechen. Käufer kann – nach Absprache mit SPF-Selskabet – eventuell solche Ferkel auf Rechnung der SPF-Selskabet oder des Verkäufers schlachten lassen.</p> <p>Käufer und/oder Empfänger kann jedoch Ferkel abweisen, wenn er einen begründeten Verdacht hat, dass die Tiere bei der Lieferung nicht den im Vertrag angegebenen Gesundheitsstatus haben.</p>
2.8.2	Käufer ist – auf eigene Rechnung – verpflichtet, die von SPF-SuS eventuell geforderten Untersuchungen in seinem Bestand durchzuführen, um eine eventuelle Infektion mit unerwünschten Krankheiten im Verhältnis zu dem im Vertrag angegebenen Gesundheitsstatus der gelieferten Ferkel, einschl. eventuellen Sonderforderungen und Sonderbedingungen, vgl. Pkt. 2.2.6, zu klären.
3 Kauf- und Verkaufsverträge	
3.1 Allgemeines	
3.1.1	<p>Kauf und Verkauf von Ferkeln durch SPF-Selskabet hat immer auf der Grundlage einer der genannten Vertragstypen, vgl. auch Pkt. 1.1 zu geschehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ferkelringvertrag, der für laufende Lieferungen von Ferkeln verwendet wird b) Auftragsbestätigung - bei Handel im freien Verkauf c) Mündliche Absprache – wird bei kurzfristigem Kauf und Verkauf von Ferkeln verwendet.
3.2 Inkrafttreten	
3.2.1	<p>Zwei- und Dreiparteienvträge</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Ferkelringvertrag tritt in Kraft, wenn die betroffenen Parteien eine Kopie des von allen Parteien unterzeichneten Vertrags empfangen haben. Jede Partei hat jedoch das Recht, innerhalb 5 Werktage nach Erhalt der Kopie Einspruch gegen den Vertrag zu erheben, ohne haftpflichtig zu werden. Der Einspruch muss schriftlich an die beiden anderen Parteien abgegeben werden, wonach der Vertrag automatisch erlöscht. Schweine ohne Ohrmarken dürfen in Dänemark erst dann umgesiedelt werden, wenn SPF-Selskabet den mit Stempel und Unterschrift von Fødevarestyrelsen/Fødevareregion versehenen „Omsætningsaftalen vedr. mærkningsfri omsætning“ („Handelsvertrag über markenfrem Handel“) empfangen hat, vgl. geltende Bekanntmachung über Kennzeichnung von Haustieren. SPF-Selskabet bewahrt dieses Exemplar des Handelsvertrags bis zu einem Jahr nach Beendigung auf. b) Die Auftragsbestätigung für Ferkel tritt um 12.00 Uhr zwei Werktage nach Absendung von E-mail oder Fax von SPF-Selskabet in Kraft, wenn weder Verkäufer noch Käufer ihren Einspruch SPF-Selskabet gegenüber vorher erhoben haben. Der Einspruch hat via E-Mail oder Fax zu erfolgen.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>Im Falle eines rechtzeitigen Einspruchs einer der Parteien kann SPF-Selskabet – ohne haftpflichtig zu werden – innerhalb von drei Werktagen nach dem Ausstellungsdatum beide Formen von Auftragsbestätigung annullieren.</p> <p>c) Eine mündliche Vereinbarung tritt beim Abschluss in Kraft.</p>
3.3 Allgemeines – Änderung / Kündigung	
3.3.1	Ein Kauf-/Verkaufsvertrag kann jederzeit ohne Konsequenzen für die Parteien geändert oder gekündigt werden, wenn diese sich schriftlich einig erklären.
3.3.2	<p>Bei wesentlicher Nichteinhaltung hört ein eingegangener Kauf-/Verkaufsvertrag augenblicklich auf, und Nichteinhaltender ist verpflichtet, die Gegenpartei für Nichteinhaltung des Vertrages zu entschädigen, vgl. Pkt. 8.5.1.</p> <p>Unter wesentlicher Nichteinhaltung ist zu verstehen, dass derselbe Vertragspunkt in einem Dreiparteienvertrag trotz schriftlicher Verordnung von einer anderen Vertragspartei wiederholt nicht eingehalten wurde. Eine wesentliche Nichteinhaltung kann auch ein grober Verstoß gegen den Kauf-/Verkaufsvertrag, die Geschäftsbedingungen oder allgemeine Handelsgebräuche sein. In Dreiparteienverträgen entscheidet SPF-Selskabet ungeachtet des Vertragstyps, ob der Vertrag im Wesentlichen nicht eingehalten wurde.</p>
3.3.3	Wenn Verkäufer wünscht, seinen SPF-Eigentümervertrag mit SPF-SuS zu kündigen, kann dieser erst außer Kraft treten, wenn alle Verkaufsverträge des Verkäufers aufgehört haben.
3.3.4	<p>Jede Änderung eines Kauf-/Verkaufsvertrages muss SPF-Selskabet mitgeteilt werden. Die Änderung ist erst gültig, wenn SPF-Selskabet diese bestätigt hat, welches normalerweise spätestens innerhalb von drei Werktagen geschieht. Die Bestätigung erfolgt brieflich an die Partei, die den Änderungswunsch geäußert hat, und in Dreiparteienverträgen mit Kopie an die andere Partei. Der Brief und die Kopie sind danach ohne schriftliche Annahme als Ergänzung zum ursprünglichen Vertrag zu betrachten. Eine Kündigung wird mit einem Brief an die gekündigte Partei und Kopie an die kündigende Partei bestätigt.</p> <p>Für die Berechnung der Entschädigung vgl. Pkt. 8.5.1 gilt der Tag, an dem SPF-Selskabet die Änderungsmitteilung oder die Kündigung empfangen hat.</p>
3.4 Änderung / Kündigung mit oder ohne Frist	
3.4.1	<p>a) Ein Dreiparteienvertrag kann schriftlich via SPF-Selskabet von einer der Parteien mit der im Ferkelringexportvertrag festgelegten Frist ab dem Zeitpunkt, an welchem SPF-Selskabet die Kündigung empfängt, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muss lt. behördlicher Anforderungen mindestens ein Monat sein, wenn zusammen mit dem Ferkelringvertrag auch eine Vereinbarung über Ohrkennzeichnung getroffen wurde. SPF-Selskabet informiert die Gegenpartei darüber innerhalb 3 Werktage.</p> <p>b) Ein Zweiparteienvertrag kann der anderen Partei gegenüber mit Kopie an SPF-Selskabet und der im Ferkelringvertrag angegebenen Frist ab dem Zeitpunkt, an welchem die kündigende Partei die Kündigung abgeschickt hat (Poststempel oder Fax-Quittung), gekündigt werden.</p> <p>c) SPF-Selskabet informiert Fødevareregionen über das Aufhören von „Omsætningsaftale vedr. mærkningsfri omsætning“. Die Vertragsparteien müssen „Omsætningsaftale vedr. mærkningsfri omsætning“ („Handelsvertrag über markenfremden Handel“) mindestens ein Jahr nach Aufhören aufbewahren.</p> <p>d) Alle Kündigungsfristen werden in Monaten angegeben, jedoch so, dass der Vertrag zum Ende einer Woche aufhört.</p>
3.4.2	Bei späterer – oder keiner – Mitteilung über Änderung / Kündigung ist die Gegenpartei zu einem Schadenersatz nach Pkt. 3.5 sowie Pkt. 8.5.1 berechtigt.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
3.5	Nichterfüllung
3.5.1	<p>Ferkelringverträge</p> <p>a) Bei fehlender Erfüllung eines Ferkelringvertrags wegen unter Punkt 2.2.9 bzw. Punkt 3.11 erwähnter Ereignisse hört der Vertrag automatisch auf, wenn die fehlende Lieferung seit 14 Tagen (zwei Wochen) verspätet ist.</p> <p>b) Fehlende Ferkel beim Verkäufer mit einer vorgesehenen Minderung der Lieferung an Käufer zur Folge müssen dem Käufer schriftlich mitgeteilt werden, wie folgt (in Dreiparteienvträgen via SPF-Selskabet):</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei 30-kg-Ferkeln spätestens 6 Wochen vor abgesprochener Lieferwoche - bei 7-kg-Ferkeln spätestens 3 Wochen vor abgesprochener Lieferwoche <p>Käufer ist verpflichtet, seinen Verlust zu begrenzen, indem er den Empfang von Ferkeln aus maximal einem anderen Lieferbestand mit demselben Gesundheitsstatus wie dem des Verkäufers, darunter eventuelle Sonderforderungen und –bedingungen akzeptiert, vgl. Pkt. 2.2.6.</p> <p>Die Verpflichtung, von anderen Beständen Ferkel abzunehmen, gilt jedoch nur in der Woche der festgestellten Mängel. Bei nachfolgenden Mängeln in Bezug auf Anzahl gilt die Verpflichtung nur, wenn derselbe Lieferbestand liefern kann.</p> <p>Akzeptiert Käufer nicht den Empfang anderer Ferkel, entfällt sein Recht auf Schadenersatz für diesen Mangel.</p> <p>Sofern Verkäufer keine Mitteilung über reduzierte Liefermengen gemacht hat, vgl. oben genannte 6- bzw. 3-wöchige Frist, entfällt die Verpflichtung des Käufers im Hinblick auf Ersatzeinkäufe.</p> <p>c) Wenn Käufer wegen Platzmangel verhindert ist, Ferkel gemäß Ferkelringvertrag abzunehmen, muss er Verkäufer schriftlich darüber benachrichtigen (in Dreiparteienvträgen via SPF-Selskabet) wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei 30-kg-Ferkeln spätestens 6 Wochen vor abgesprochener Lieferwoche - bei 7-kg-Ferkeln spätestens 3 Wochen vor abgesprochener Lieferwoche <p>Verkäufer hat danach das Recht, die Ferkel anderweitig zu verkaufen (in einem Dreiparteienvvertrag via SPF-Selskabet) und kann außerdem Schadenersatz für den Mehrpreisausfall von Käufer verlangen.</p> <p>Verkäufer muss aktiv dazu beitragen, den Mehrpreisausfall zu begrenzen.</p>
3.5.2	<p>Auftragsbestätigung und mündliche Vereinbarung</p> <p>Wenn Verkäufer eine Auftragsbestätigung oder eine mündliche Vereinbarung nicht erfüllen kann, muss er sofort SPF-Selskabet benachrichtigen. SPF-Selskabet orientiert daraufhin sofort Käufer.</p> <p>Käufer ist in dem Fall verpflichtet, seinen Verlust zu begrenzen, indem er den Empfang von Ferkeln aus anderen Lieferbetrieben mit demselben Gesundheitsstatus wie der des Verkäufers akzeptiert, darunter andere vereinbarte Anforderungen und Bedingungen. Andernfalls entfällt das Recht des Käufers auf Schadenersatz für fehlende Erfüllung des Vertrages. Der Schadenersatz wird nach Pkt. 8.5.1 berechnet.</p>
3.5.3	<p>Sofern Käufer nicht den Inhalt des Vertrages erfüllen kann, hat er sofort SPF-Selskabet darüber in Kenntnis zu setzen. Verkäufer ist danach berechtigt, die Ferkel anderweitig zu verkaufen und kann Schadenersatz wegen Mehrpreisausfalls verlangen, vgl. Pkt. 8.5.1 b).</p>
3.6	Konsequenzen eines bedingten Status
3.6.1	<p>Wenn bedingter Status wegen Verdachts einer unerwünschten Infektion im Bestand des Verkäufers mitgeteilt wird, gilt folgendes für Kauf- und Verkaufsverträge:</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<ul style="list-style-type: none"> a) Ferkelringvertrag Der Vertrag und die Lieferungen setzen unverändert fort, Käufer kann jedoch während des bedingten Status die Annahme von Lieferungen gegen Zahlung eines Schadenersatzes nach Pkt. 8.5.1 ablehnen b) Auftragsbestätigung Der Vertrag hört mit sofortiger Wirkung und ohne Haftpflicht der Parteien auf c) Mündliche Vereinbarung Der Vertrag hört mit sofortiger Wirkung und ohne Haftpflicht der Parteien auf
3.7	Konsequenzen unerwünschter Ansteckungen
3.7.1	<p>Wenn im Bestand des Verkäufers oder des Käufers eine im Verhältnis zu der SPF-SuS Registrierung unerwünschte Ansteckung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • SPF-Krankheiten festgestellt wird, vgl. SPF-Gesundheitsregeln, gilt Pkt. 3.7.2 und Pkt. 3.7.3 • Salmonellen festgestellt wird, gilt Pkt. 3.10 • Ödemkrankheit festgestellt wird, gilt Pkt. 3.11
3.7.2	<p>Alle Kauf-/Verkaufsverträge (ausschl. Ferkelringverträge vgl. Pkt. 3.7.3): Der Kauf-/Verkaufsvertrag hört am Tage nach Absendung der Mitteilung über Änderung des Gesundheitsstatus von SPF-SuS an den Besitzer des Bestandes auf.</p>
3.7.3	<p>Ferkelringvertrag: Der Vertrag setzt unverändert fort, vgl. jedoch Pkt. 3.7.4. Käufer kann seine Kaufverträge mit anderen Verkäufern kündigen, falls ihr Gesundheitsstatus höher als der neue Gesundheitsstatus des Käufers ist (wie in den SPF-Gesundheitsregeln definiert). Eine solche Kündigung kann mit einer 4-wöchigen Frist stattfinden, ungeachtet der im Vertrag festgelegten Frist.</p>
3.7.4	<p>Wird die Ansteckung im Bestand des Verkäufers festgestellt, kann Käufer den Ferkelringvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Käufer nach Mitteilung über Änderung des Gesundheitsstatus im Bestand des Verkäufers nachweisen kann, dass sein Bestand nicht mit der betroffenen Krankheit angesteckt ist. Der Käuferbestand muss im Voraus bei SPF-SuS als frei von dieser Krankheit registriert sein oder b) Käufer vorzieht, seinen Bestand wegen festgestellter, übertragener Ansteckung mit derselben Krankheit, die eine Änderung des Gesundheitszustandes des Verkäuferbestandes herbeiführte, zu sanieren. Der Käuferbestand muss vor der betroffenen Lieferung bei SPF-SuS als frei von dieser Krankheit registriert sein. <ul style="list-style-type: none"> 1. Käufers Beschluss über Sanierung ist SPF-Selskabet spätestens 4 Wochen nach der Woche mitzuteilen, in welcher SPF-SuS die Gesundheitsstatusänderung im Bestand des Verkäufers/Käufers mitteilte. 2. Andere Ferkelringverträge können in diesem Fall mit einer 1-monatigen Frist gekündigt werden, ungeachtet der im Vertrag festgelegten Frist. <p>SPF-Selskabet teilt dem Verkäufer schriftlich den Beschluss des Käufers über Sanierung oder Kündigung spätestens 3 Werkzeuge nach Empfang der Kündigung seitens des Käufers mit.</p> <p>Käufer hat die Ferkel gemäß dem Ferkelringvertrag abzunehmen, bis die Sanierung (total oder medizinisch) bewerkstelligt wird, jedoch min. 4 Wochen nach Mitteilung von der Sanierung, vgl. Obiges.</p> <p>Falls Käufer Ferkel einkauft, bevor die Sanierung abgeschlossen ist (Tierarztklärung), ist er Verkäufer gegenüber schadenersatzpflichtig für Ferkel, die während der im Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist nicht abgenommen wurden, vgl. Pkt. 8.5.1. Die Kündigung wird in dem Falle ab dem Zeitpunkt gerechnet, an welchem die Mitteilung von der Sanierung abgegeben wurde.</p>
3.7.5	<p>Wenn die unerwünschte Ansteckung nur im Bestand des Käufers festgestellt wird, kann Käufer wählen, den Bestand im Hinblick auf denselben Gesundheitsstatus wie der des Verkäufers zu sanieren, indem der Ferkelringvertrag unverändert aufrechterhalten bleibt.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	Die Mitteilung über den Zeitpunkt für den Beginn der Sanierung und den Abschluss muss SPF-Selskabet mit den in Pkt. 3.7.4 angegebenen Fristen zugehen. Während der Sanierung kann Verkäufer einen Schadenersatz vom Käufer für den Mehrpreisausfall bei anderweitigem Verkauf der Ferkel verlangen.
3.8 Übertragung	
3.8.1	<p>Bei dem Verkauf von Gebäuden oder Beständen kann der Eigentümer Rechte und Pflichten von eingegangenen Kauf- und Verkaufsverträgen an den neuen Eigentümer übertragen, falls die anderen Parteien des Vertrages dies akzeptieren. SPF-Selskabet sendet danach einen neuen Vertrag an alle Parteien zur Unterschrift.</p> <p>Wenn die anderen Parteien es nicht akzeptieren, oder wenn der neue Eigentümer nicht die betroffenen Verträge übernimmt, haftet der Verkäufer der Gebäude/der Bestände weiterhin für die Erfüllung des Vertrages und für Forderungen, die aus früheren Lieferungen entstehen.</p>
3.8.2	Bei Verkauf oder Übertragung in andere Besitzverhältnisse (wie z.B. OHG, GmbH, AG) gilt Pkt. 3.8.1 entsprechend.
3.8.3	Wird der Bestand verpfändet (ein Kreditör übernimmt den Betrieb des Bestandes), hört der Kauf- und Verkaufsvertrag sofort auf, ohne dass die anderen Parteien des Vertrages eine Entschädigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages fordern können.
3.9 Brände und Gebäudeschäden	
3.9.1	Bei Brand oder Gebäudeschäden bei einer der Parteien eines Kauf- und Verkaufsvertrages wird der Gegenpartei keine Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages gewährt.
3.10 Salmonellendeklaration in Ferkelringverträgen	
3.10.1	<p>Falls Verkäufer oder Käufer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Erhöhung der Anzahl von positiven Salmonellenfleischsaftproben der Schlachtschweinelieferungen feststellt oder b) einen Bescheid zur Entnahme von Salmonellenproben zur Aufdeckung des Verbreitungsweges bekommt <p>muss er die übrigen Parteien orientieren, so dass Gegenmaßnahmen vereinbart werden können. Sowohl Verkäufer als Käufer sind verpflichtet, allgemein empfohlene Maßnahmen zur Reduzierung von Salmonellenvorkommen zu bewerkstelligen.</p> <p>Der Ferkelringvertrag läuft unverändert weiter.</p>
3.10.2	<p>Sofern Verkäufer oder Käufer Mitteilung von Schlachthof oder Veterinärbehörde /Laboratorien empfangen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bestand (CHR-Nr.) auf „Salmonellenniveau 2“ oder „Salmonellenniveau 3“ eingestuft worden ist b) mehr positive Salmonellenproben als bei früheren Kotuntersuchungen auftreten c) der Schweinebestand Zoonoseaufsicht / öffentlicher Aufsicht wegen Salmonellen unterworfen ist <p>hat der Besitzer sofort die übrigen Vertragsparteien zu informieren.</p> <p>Verkäufer und Käufer sind danach verpflichtet, sich im Hinblick auf die Bekämpfung von Salmonellen beraten zu lassen, darunter einen Handlungsplan auszuarbeiten, ins Werk zu setzen und befolgen. Kopie der schriftlichen Handlungspläne wird an die anderen Parteien spätestens 8 Tage nach der Erstellung geschickt.</p> <p>Der Ferkelringvertrag läuft unverändert weiter, kann jedoch gekündigt werden, vgl. Pkt. 3.10.3. Bei auferlegter öffentlicher Aufsicht kann der Vertrag sofort aufhören, wenn die Veterinärbehörde verordnet, dass Kauf/Verkauf von Tieren des Bestandes nicht mehr erlaubt ist. Ein solches Aufhören des Vertrages führt keine Schadenersatzzahlungen an die übrigen Parteien des Vertrages mit sich.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
3.10.3	<p>Wenn der Bestand des Käufers oder des Verkäufers eine Salmonellendeklaration erhält, vgl. Pkt. 3.10.2 a) und b), kann der Ferkelringvertrag spätestens 7 Tage nach der Deklaration und mit einer 13-wöchigen Frist gekündigt werden, beide Fristen sind ab dem Datum der Mitteilung über die Salmonellendeklaration zu rechnen, ungeachtet einer im Ferkelringvertrag festgelegten längeren Kündigungsfrist.</p> <p>Wenn diese vereinbarte Frist kürzer als 13 Wochen ist, gilt die vereinbarte Frist auch bei Kündigung wegen Salmonellendeklaration.</p> <p>Falls der Bestand spätestens in der 9. Kalenderwoche nach der Kündigungswoche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Niveau 1 eingestuft wird oder b) Vorkommen von derselben Anzahl positiver Kotproben wie vorher dokumentiert wird, <p>entfällt die Kündigung automatisch, und der Ferkelringvertrag setzt unverändert fort.</p>
3.10.4	<p>Wenn der Vertrag nicht gekündigt worden ist, vgl. Pkt. 3.10.3 und Verkäufer oder Käufer der Meinung sind, dass die andere Partei den aufgestellten Handlungsplan nicht erfüllt oder erfüllen kann, darunter die angeordneten Proben zur Aufdeckung des Verbreitungsweges innerhalb der von den Veterinärbehörden verordneten Frist entnimmt, kann er in der 13. Woche nach dem Datum der Mitteilung der Salmonellendeklaration den Vertrag mit 8-wöchiger Frist kündigen.</p> <p>Setzt der Vertrag ohne diese Kündigung fort, ist Verkäufer verpflichtet, Käufer 60 % des dokumentierten Verlusts in Form eines Abzugs der Schlachthofabrechnung ab der 13. Woche nach der Salmonellendeklaration zu vergüten, vgl. Pkt. 3.10.2.</p> <p>Käufer sendet Aufstellung und Rechnung monatlich an Verkäufer, der die Rechnung spätestens 8 Tage nach Rechnungseingang zu begleichen hat.</p> <p>SPF-Selskabet übernimmt in diesem Zusammenhang keine Verantwortung für die Aufstellungen oder Zahlungen.</p> <p>Die Vergütungsordnung läuft, bis der Bestand des Verkäufers auf Salmonellenniveau 1 liegt und keine Salmonellentypen im Bestand festgestellt werden.</p>
3.10.5	<p>Verkäufer und Käufer tragen jeweils die Kosten für angeordnete Kotproben, Tierarzt und Handlungsplan selber.</p>
<p>3.11 Konsequenzen einer unerwünschten Ansteckung mit Ödemkrankheit</p>	
3.11.1	<p>Bei festgestellter unerwünschter Ansteckung mit Ödemkrankheit, vgl. SPF-Regeln hierfür, in einem Bestand, der Ferkel verkauft oder kauft, gilt folgendes für Ferkelverträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ferkelringvertrag setzt unverändert fort, ungeachtet ob die Krankheit im Bestand des Verkäufers oder des Käufers festgestellt wurde. Ersichtlich nichtgedeihende und geschwächte Ferkel dürfen nicht von Verkäufer ohne Absprache mit dem Käufer ausgeliefert werden. b) Alle übrigen Vereinbarungen hören bei Mitteilung von SPF-SuS über Vorkommen von unerwünschter Ansteckung mit Ödemkrankheit sofort auf.
<p>4 Transport</p>	
<p>4.1 Regeln und Gesetzgebung</p>	
4.1.1	<p>SPF-Selskabets Transporte werden wie folgt ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lt. SPF-SuS- Genehmigung von SPF-Selskabet als SPF-Transporteur b) Nach den SPF-Transportregeln (von SPF-SuS) mit den Ausnahmen, die für Transport mit offenem Wagen gelten, Pkt. 2.2.5 c) Nach SPF-Selskabets Geschäftsbedingungen, speziell diesem Abschnitt über Transport d) Nach der geltenden Gesetzgebung für Tiertransporte, u.a.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<ul style="list-style-type: none"> • der Verordnung des Rates (EU) Nr. 1/2005 vom 22. Dez. 2004 über Schutz von Tieren während des Transports • Bekanntmachung Nr. 1729 vom 21. Dez. 2006 vom Justizministerium über Schutz von Tieren während des Transports (mit späteren Änderungen) • Gesetz Nr. 530 vom 6. Juni 2007 über Änderung des Tierschutzgesetzes (Punkteordnung für Tiertransporte) (mit späteren Änderungen) • Bekanntmachung des Justizministeriums Nr. 706 vom 21. Juni 2007 über Verstöße gegen Tierschutzgesetz § 29 b Ziff. 1 (mit späteren Änderungen) <p>e) SPF-Selskabet ist als Exporteur dem Kodex für Straßentransporte von Ferkeln von Landbrugsrådet beigetreten.</p>
4.2 Transportvertrag	
4.2.1	Alle Lieferungen lt. den Kauf-/Verkaufsverträgen, vgl. Pkt. 3, werden von SPF-Selskabet gemäß Pkt. 4.1 transportiert. Sonderbedingungen für den Transport müssen aus dem Kauf-/Verkaufsvertrag hervorgehen. Auch wenn SPF-Selskabet nicht am Kauf-/Verkaufsvertrag beteiligt ist, kann SPF-Selskabet gemäß einem Transportvertrag den Transport ausführen.
4.3 Zufahrtsverhältnisse	
4.3.1	<p>Die Zufahrt zu und Abfahrt von den Ein- und Auslieferungseinrichtungen müssen auf festem, gut drainiertem, stabilem und ebenem Boden bei jedem Wetter stattfinden können. Der Transportwagen muss ohne Hindernisse in Form von Bäumen, Gebäuden (einschl. Überhänge) u.dgl. manövrieren können.</p> <p>Über Ein- und Auslieferungseinrichtungen müssen Dachrinnen vorhanden sein.</p> <p>Der Fahrer muss in Verbindung mit dem Be- und Abladen genügend Platz haben, um sich um den Wagen herum bewegen zu können, darunter muss es einen einfachen Zugang zu den Ein- und Auslieferungseinrichtungen durch eine Tür geben.</p>
4.4 Be- und Entladung	
4.4.1	Das Be- und Entladen muss bei SPF-Beständen über zugelassene Einrichtungen stattfinden können, vgl. die SPF-Gesundheitsregeln. Bei anderen Beständen werden die Einrichtungen genutzt, die der Besitzer zur Verfügung stellt. Diese Einrichtungen müssen vom Besitzer vor der Benutzung gereinigt worden sein.
4.4.2	Für die Umkleidung in Verbindung mit dem Be- und Entladen muss dem Fahrer eine Plattform aus Zement von mindestens 1 x 1 m in Verbindung mit der Be-/Entladestelle zur Verfügung stehen. Die Plattform muss bei Ankunft von SPF-Selskabets LKW sauber sein und nach jeder Anwendung gereinigt werden. Der Zugang des Fahrers zur Be- und Entladestelle muss sauber und aufgeräumt sein.
4.4.3	Der Eigentümer muss mindestens eine Hilfsperson beim Be- und Entladen zur Verfügung stellen.
4.4.4	Die Ferkel müssen transportgeeignet, vgl. Pkt. 4.11, sauber und zum Abholzeitpunkt bei Verkäufer bereit zum Beladen sein. Der Zeitpunkt ist mit SPF-Selskabet abgesprochen oder vom Fahrer mitgeteilt worden. Dem entsprechend muss der Käufer zu dem vom Fahrer mitgeteilten Zeitpunkt für den Empfang der Ferkel bereit sein.
4.5 Streu und Dungreste	
4.5.1	Zusammen mit den Tieren muss der Verkäufer Hobelspäne in hinreichender Menge (nach Entscheidung des Fahrers) ausliefern. Es wird keine andere Streu als Hobelspäne akzeptiert.
4.5.2	Nach dem Abladen muss der Käufer Streu- und Dungreste vom Transportwagen entgegennehmen – sowie Waschplatz (mit festem Boden) und Wasser für die Wagenreinigung zur Verfügung stellen. Die Wasserversorgung muss mindestens 30 Liter/Minute liefern können.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
4.6	Export
4.6.1	Bei Verkauf von Ferkeln für den Export ist Verkäufer dafür verantwortlich, dass die Ferkel vor dem Abholen korrekt markiert worden sind, und dass dem Fahrer beim Abholen eine gültige Exportbesitzererklärung des Hoftierarztes ausgehändigt wird.
4.7	Spezielle Forderungen des Verkäufers und Käufers
4.7.1	Sofern Verkäufer/Käufer spezielle Anforderungen an den Transport stellen, darunter Forderungen in Verbindung mit einer Spezialproduktion, muss dieses spätestens bei der Transportbestellung an SPF-Selskabet mitgeteilt werden. Andernfalls lehnt SPF-Selskabet jede Verantwortung für fehlende Erfüllung der speziellen Anforderungen ab.
4.8	Extrazahlung für Transport u.dgl.
4.8.1	Falls eine oder mehrere der in Pkt. 4 genannten Forderungen nicht erfüllt wurden, kann SPF-Selskabet vom betreffenden Eigentümer Extrazahlung für außerordentliche Zeitaufwendung beim Be- oder Entladen verlangen.
4.9	Abweichungen von Anzahl, Gewicht und Alter der Ferkel beim Transport
4.9.1	<p>Die Platzbestimmungen der Gesetzgebung im Hinblick auf jedes Tier und Totalgewicht pro Ladung liegen der Transportplanung von SPF-Selskabet zu Grunde und müssen eingehalten werden.</p> <p>Verkäufer kann jedoch – mit Akzept des Käufers – Abweichungen von Anzahl, Gewicht bzw. Alter bis 5 Tage vor abgesprochenem Liefertag an SPF-Selskabet mitteilen. SPF-Selskabet nimmt in dem Falle Vorbehalt in Bezug auf den abgesprochenen Lieferzeitpunkt an einem vereinbarten Liefertag. Dem Verkäufer können eventuelle Mehrkosten in Verbindung mit dem Transport auferlegt werden.</p> <p>Spätere oder fehlende Mitteilung über Abweichungen bewirken, dass der Fahrer bei dem Beladen Ferkel abweisen muss, bis die Gesetzesforderungen erfüllt sind. Außerdem muss Verkäufer eventuelle fehlende Transporteinnahmen im Verhältnis zur abgesprochenen Lieferung an SPF-Selskabet kompensieren.</p>
4.10	Konsequenzen von bedingtem Status und Änderung des Gesundheitsstatus
4.10.1	<p>Transportvereinbarungen zwischen Verkäufer, Käufer und SPF-Selskabet gelten nur für den Gesundheitsstatus, der aus dem Vertrag hervorgeht.</p> <p>Während eines bedingten Status und bei Änderung des Gesundheitsstatus in einem der betroffenen Bestände wird der Transportvertrag in dem Ausmaß eingestellt, in dem der Vertrag von dem bedingten Status bzw. der Statusänderung betroffen wird.</p> <p>Bei Statusänderung in einem der betroffenen Bestände muss der Transportvertrag – wenn nötig – angepasst werden.</p> <p>Wenn die Parteien sich nicht um diese Anpassung einigen können, entfällt der Transportvertrag automatisch 14 Tage nach der Mitteilung der Statusänderung.</p>
4.11	Verantwortung für die Transportfähigkeit der Ferkel
4.11.1	Ferkel müssen bei der Auslieferung transportfähig sein, vgl. das jederzeit geltende Gesetz, vgl. Pkt. 4.12. Das bestätigt der Verkäufer mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein.
4.11.2	Der Fahrer hat jedoch – ungeachtet der Erklärung des Verkäufers – das unbedingte Recht, Ferkel abzuweisen, die nach seiner Einschätzung bei der Auslieferung nicht transportfähig sind.
4.11.3	Wenn die Behörden bei einer Kontrolle finden, dass auf dem LKW Ferkel waren, die bei der Auslieferung nicht transportfähig waren, gilt Pkt. 2.3.1 a) 3.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
4.12	Forderungen an Transportfähigkeit
4.12.1	<p>Die Kriterien für Transportfähigkeit sind in der Transportverordnung (Verordnung des Rates (EU) Nr. 1/2005), Anlage 1, Kapitel 1 festgelegt. Diese Kriterien sind wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tiere dürfen nicht transportiert werden, wenn sie nicht für den geplanten Transport transportfähig sind. Alle Tiere müssen unter Umständen transportiert werden, so dass sie nicht zu Schaden kommen oder ihnen unnötige Leiden zugefügt werden. b) Verletzte Tiere und Tiere, die physiologische Mängel haben oder einen pathologischen Prozess durchleben, werden als nicht transportfähig betrachtet, besonders in folgenden Fällen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Tiere, die nicht imstande sind, sich aus eigener Kraft ohne Schmerzen zu bewegen oder ohne Stütze zu gehen 2. Tiere mit ernsthaften offenen Wunden oder einem Prolaps 3. Tragende Tiere, die mindestens 90 % ihrer Trächtigkeitsperiode ausgestanden haben, oder die innerhalb der vorigen Woche geferkelt haben 4. Neugeborene Ferkel, deren Nabel noch nicht ganz abgeheilt ist 5. Ferkel unter drei Wochen, es sei denn, dass sie weniger als 100 km transportiert werden sollen. Weiterhin müssen die Ferkel über 10 kg wiegen, wenn sie mehr als 8 Stunden von Abfahrt- bis zum Bestimmungsort transportiert werden sollen. <p>Hinzu kommen u.a. die ergänzenden Bestimmungen von SPF-Selskabet, dass Ferkel mit folgenden Mängeln nicht für Transport ausgeliefert werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Großer Nabelbruch, d.h. der Bruch darf max. folgende Größe/folgenden Durchmesser <ol style="list-style-type: none"> a. 100-kg-Schwein: 15 cm b. 30-kg-Schwein: Tennisball c. 7-kg-Schwein: Tischtennisball 7. Leistenbruch/Hodenbruch 8. Ernsthafte, offene Wunden (z.B. Lutschwunden) oder ernsthafte Geschwüre 9. Schwanzbisse, die nicht ganz abgeheilt sind 10. Lahmheit 11. Mastdarmvorfall 12. Blutohr 13. Sonstige Verletzungen 14. Jungsauen und tragende Sauen nach dem 102. Trächtigkeitstag 15. Jungsauen und tragende Sauen bei Transporten, die mehr als 8 Stunden dauern. <p>Sollten Zweifel bestehen, ob ein Schwein transportfähig ist, ist der Fahrer von SPF-Selskabet bevollmächtigt, selbst zu entscheiden, ob er das Schwein abweisen will, vgl. Pkt. 4.11.2.</p>
4.13	Mischung von Schweinen während des Transports
4.13.1	<p>Nach Verordnung des Rates (EU) Nr. 1/2005 müssen folgende Schweinekategorien während Auslieferung und Transport getrennt gehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuchteber (Eber, die eine Bedeckung durchgeführt haben) müssen immer von anderen Schweinen getrennt ausgeliefert und transportiert werden. • Sauen dürfen nicht zusammen mit Jungebern ausgeliefert/transportiert werden • Jungsauen über 6 Monate dürfen nicht mit Jungebern über 6 Monate ausgeliefert/transportiert werden • Jungeber über 6 Monate dürfen nur zusammen ausgeliefert/transportiert werden, wenn sie zusammen aufgezogen wurden oder die letzten 2 Wochen vor dem Transport in demselben Koben gehalten wurden. • Schweine von deutlich unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Alter, wenn sie nicht zusammen aufgezogen wurden oder aneinander gewöhnt sind.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
5 Preise und Zahlung	
5.1 Preise, Notierungen, Gebühren und Abgaben	
5.1.1	<ul style="list-style-type: none"> a) Ferkel werden durch SPF-Selskabet zu den zum Lieferzeitpunkt geltenden Preisen, Notierungen, Gebühren und Abgaben gehandelt. Bei Export kommen Kosten für Maut, Veterinärkontrolle, Sammelstelle, Ohrmarken und Svineafgiftsfonden dazu, wenn nichts anderes vor Lieferung ausdrücklich vereinbart wurde. b) SPF-Selskabets Preise u.a.m. können jederzeit von SPF-Selskabet mit angemessener Frist geändert werden. c) Aktuelle Preise und Notierungen gelten für eine Woche und werden wie folgt veröffentlicht: <ul style="list-style-type: none"> - in der Fachpresse - auf spfportalen.dk. - auf Anfrage an SPF-Selskabet
5.2 Änderung von Gebühren und Transportpreisen	
5.2.1	<p>SPF-Selskabet hat das Recht, ohne das vorherige Akzept der involvierten Parteien Vereinbarungen über Verkaufs-/Kaufgebühren und Transportpreise der geltenden Handels- und Transportverträge in folgenden Fällen zu ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In demselben Umfang und mit derselben Frist wie sonst in SPF-Selskabet üblich bei Änderungen von Handelsgebühren, vgl. Pkt. 5.1 b) b) Mit umgehender Wirkung, wenn geänderte Bestimmungen von Behörden oder Landwirtschaft & Nahrungsmittel es notwendig machen.
5.3 Zahlungsbedingungen	
5.3.1	<p>Alle Käufe werden wie folgt bezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bar bei Empfang, vgl. Pkt. 5.6. SPF-Selskabet behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen vor Lieferung eine Garantie für die Kaufsumme zu verlangen. b) Bei Kauf eines neuen Bestandes verlangt SPF-Selskabet Zahlung via Einzugsermächtigung oder Sicherheit für die Kaufsumme vor Lieferung
5.4 Eigentumsvorbehalt	
5.4.1	<p>- bei Verkauf an ausländische Käufer (Export)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinbarung über Eigentumsvorbehalt b) SPF-Selskabet liefert nur auf Basis des in diesem Punkt 5.4. geschilderten Eigentumsvorbehalts. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn SPF-Selskabet sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
5.4.2	<p>Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen SPF-Selskabet und dem Käufer das Eigentum von SPF-Selskabet (Vorbehaltsware).</p>
5.4.3	<p>Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherheitsübertragung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte von SPF-Selskabet als Vorbehaltseigentümer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Käufer schon jetzt an SPF-Selskabet ab, SPF-Selskabet nimmt die Abtretung schon jetzt an.</p>
5.4.4	<p>Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer unverzüglich SPF-Selskabet zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Vereinbarungen zu treffen, die die Rechte von SPF-Selskabet beeinträchtigen könnten. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
5.4.5	<p>SPF-Selskabet ist berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an SPF-Selskabet abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Käufer in Zahlungsrückstand gerät oder ihm Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern.</p> <p>Auf das Verlangen von SPF-Selskabet ist der Käufer verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.</p>
5.4.6	<p>Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Käufers ist SPF-Selskabet auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Verkäufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Zurücknahme der Ware gestattet der Käufer SPF-Selskabet unwiderruflich, seinen Betrieb und seine Stallungen ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen.</p>
5.4.7	<p>Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Verkäufer für SPF-Selskabet vor, ohne dass für SPF-Selskabet daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht SPF-Selskabet gehörenden Waren steht SPF-Selskabet der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Verkäufer Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er SPF-Selskabet das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für SPF-Selskabet. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der SPF-Selskabet gehörenden Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.</p>
5.4.8	<p>Zur Sicherung der Forderungen von SPF-Selskabet an Käufer tritt Käufer auch solche Forderungen an SPF-Selskabet ab, die er an einem Dritten erwirbt, wenn der Liefergegenstand/die Ware mit Grund und Boden in Verbindung gebracht wird; SPF-Selskabet nimmt diese Abtretung schon jetzt an.</p>
5.4.9	<p>SPF-Selskabet verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen der SPF-Selskabet zustehenden Sicherungen nach Wahl von SPF-Selskabet auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.</p>
<p>5.5 Verzinsung und Zinsen</p>	
5.5.1	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorausbezahlte Beträge werden mit dem Referenzsatz von Danmarks Nationalbank + 1 %-Punkt p.a. max. 7 Tage vor dem Anfang der Lieferwoche verzinst. b) Übrige Beträge, die SPF-Selskabet dem Kunden schuldet, werden mit dem Referenzsatz von Danmarks Nationalbank + 1 Prozentpunkt p.a. verzinst c) Kreditkäufe (Zahlung später als Lieferung) werden mit Referenzsatz von Danmarks Nationalbank + 7 Prozentpunkte p.a. belastet d) Zinsanschreibung findet monatlich statt <p>- bei Export: Nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden Zinsen mit dem Referenzsatz + 8 Prozentpunkten berechnet.</p>
<p>5.6 Zahlung</p>	
5.6.1	<ul style="list-style-type: none"> a) Alle Zahlungen müssen via Einzugsermächtigung oder OnlineBanking, eventuell via Giro oder Bankübertragung vorgenommen werden. b) Bei Export muss Käufer sofort nach Empfang der Rechnung den Rechnungsbetrag an ein von SPF-Selskabet angewiesenes Bankkonto überweisen.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
5.7	Fehler in Rechnungen und Abrechnungen
5.7.1	<p>Verkäufer und Käufer sind verpflichtet zu kontrollieren, dass eingegangene Rechnungen und Abrechnungen der Ferkel mit den zu Grunde liegenden Verträgen übereinstimmen. Fehler oder Mängel müssen spätestens 3 Tage nach Rechnungs-/Abrechnungsdatum reklamiert werden. Käufer bzw. Verkäufer bzw. SPF-Selskabet sind verpflichtet, sofort die Differenz zu bezahlen/auszugleichen.</p> <p>Bei späterer Reklamation kann SPF-Selskabet nicht die Regulierung der in Rechnung gestellten/ abgerechneten Beträge übernehmen, wenn die Partei, die vom Fehler Nutzen zieht, nicht die Differenz ausgleichen will.</p>
6	Standard und Qualität der Ferkel
6.1	Markierung der Ferkel
6.1.1	Alle Schweine, die gehandelt werden, müssen vor dem Abholen mit der CHR-Nummer des Ursprungsbestandes auf einer zugelassenen Ohrmarke versehen sein, vgl. Fødevarestyrelsens Bekanntmachung Nr. 1066 vom 10. November 2005 mit späteren Änderungen.
6.2	Schwanzlänge
6.2.1	Bei Anmeldung der Ferkel zum Verkauf muss der Verkäufer Auskünfte über eventuelle schwanzkupierte Ferkel der Lieferung geben. Eine eventuelle Schwanzkupierung muss laut der Bekanntmachung des dänischen Justizministeriums Nr. 324 vom 6. Mai 2003 mit späteren Änderungen ausgeführt worden sein.
6.3	Offene Wunden
6.3.1	Ferkel dürfen zum Lieferzeitpunkt keine offenen Wunden nach Kastration, Schwanzkupierung, Schwanzbissen, Ohrlutschen, Flankenlutschen oder ähnlichem haben.
6.4	Bruch
6.4.1	Ferkel mit Nabel-, Leisten- oder Hodenbruch werden nicht gehandelt.
6.5	Anforderungen an Ferkelgewichte
6.5.1	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Verkauf an dänische Empfänger, vgl. die Auftragsbestätigung, und bei direktem Export ohne Umladung auf Sammelstelle müssen die Ferkel bei dem Beladen wiegen wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) 30-kg-Ferkel: Kein Ferkel der Lieferung darf unter 25 kg (Mindestgewicht) und über 35 kg (Höchstgewicht) wiegen. Das Durchschnittsgewicht der Lieferung soll im Intervall 28 – 32 kg liegen. b) 7-kg-Ferkel: Kein Ferkel der Lieferung darf unter 7 kg (Mindestgewicht) und über 12 kg (Höchstgewicht) wiegen. Das Durchschnittsgewicht der Lieferung soll im Intervall 7 – 9 kg liegen. 2. Bei Verkauf für Export, vgl. die Auftragsbestätigung, müssen die Ferkel bei der Umladung auf der Sammelstelle dieselben Forderungen von 1.a) und b) erfüllen. <p>Das Wiegen der Ferkel wird mit dem Wiegesystem des Wagens in Verbindung mit dem Beladen, vgl. Pkt. 1 und Umladen, vgl. Pkt. 2 vorgenommen. Das dabei festgestellte Totalgewicht der Lieferung ist die Grundlage für die Abrechnung an Verkäufer und Rechnungsstellung an Käufer.</p> <p>Sofern der Wagen keine Waage hat, wird bei Verkauf an dänischen Empfänger das Wiegen auf der nächsten autorisierten Waage, und bei Verkauf für Export auf der Waage der Sammelstelle ausgeführt.</p> <p>Abweichungen von diesen Gewichtsforderungen sind im Ferkelringvertrag anzugeben und müssen beim Verkauf im freien Handel vor dem Verladen der Ferkel vom Käufer akzeptiert worden sein.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
7	Reklamation über Mängel
7.1	Reklamationsform und -adresse
7.1.1	Es empfiehlt sich, schriftlich zu reklamieren, mündliche / telefonische Reklamationen werden jedoch angenommen, wenn nichts anderes in den Geschäftsbedingungen ausdrücklich festgelegt wurde. Weiterhin kann eine Reklamation via SPF-Portal weitergegeben werden.
7.1.2	Die Reklamation wird entweder an SPF-Selskabet oder direkt an Verkäufer/Käufer weitergegeben. Wenn Käufer/Verkäufer direkt an Verkäufer/Käufer reklamiert und nicht gleichzeitig SPF-Selskabet darüber informiert hat, kann man in dieser Angelegenheit nicht später Ansprüche an SPF-Selskabet stellen. Bei Export muss eine Reklamation unbedingt SPF-Selskabet direkt mitgeteilt werden.
7.1.3	SPF-Selskabet übernimmt keine Haftung in Fällen, wenn Verkäufer und Käufer – ohne die Mitwirkung oder das Wissen von SPF-Selskabet – Vereinbarungen getroffen haben oder mit der Klärung von Reklamationen begonnen haben.
7.2	Reklamationsfristen
7.2.1	Alle Reklamationen sind entweder sofort SPF-Selskabet mitzuteilen und ansonsten unverzüglich, sofern nichts anderes in den Punkten 7.2.2 - 7.2.6 festgelegt wurde. Wenn diese Reklamationsfristen überschritten werden, oder wenn die reklamierende Partei nicht reklamiert hat, obwohl der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden müssen, entfällt das Recht auf Schadenersatz.
7.2.2	Fehler oder Säumnisse Spätestens drei Monate, nachdem der Geschädigte sich darüber klar war oder hätte klar sein müssen, dass ein haftpflichtiger Fehler oder Säumnis begangen worden ist.
7.2.3	Mangelhafte Erfüllung von Kauf-/Verkaufsverträgen: - Generell 8 Tage nach Feststellung des Mangels - Fehlende Anzahl 8 Kalenderwochen nach Lieferung - Lieferverschiebung 8 Kalenderwochen nach vereinbarter Lieferwoche
7.2.4	- Mängel oder Fehler in der Rechnung/Abrechnung Spätestens 30 Tage nach Rechnungs-/Abrechnungsdatum
7.2.5	Mängel bei gelieferten Ferkeln/Lieferungen Blutohr an den Fahrer beim Empfang* Flankenlutschen an den Fahrer beim Empfang* Frische Schwanzbisse/-Wunden an den Fahrer beim Empfang* Schwanzlänge an den Fahrer beim Empfang* Nabelbruch an den Fahrer beim Empfang* Eber, Halbeber, Zwitter an den Fahrer beim Empfang** Nabel-, Leisten-, Hodenbruch an den Fahrer beim Empfang* Sattel an den Fahrer beim Empfang* Schneideknoten an den Fahrer beim Empfang* Wunden, offene an den Fahrer beim Empfang* Gewicht an den Fahrer beim Empfang* Ohrenlutschen an den Fahrer beim Empfang* Anzahl Ferkel (Zählfehler) an den Fahrer beim Empfang* * Bei Export jedoch spätestens 24 Stunden nach Abladen bei Käufer ** Bei Export jedoch spätestens 3 Tage nach der Schlachtung des Schweins

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
8 Schadenersatzgrundlage und –berechnungen	
8.1 Allgemein	
8.1.1	<ul style="list-style-type: none"> a) Dem Käufer wird nur Schadenersatz gewährt, wenn die normalen Fachnormen für Schweinehaltung eingehalten wurden. b) Die Höhe des Schadenersatzes wird von SPF-Selskabet auf Grund der Geschäftsbedingungen festgelegt. c) Der Schadenersatz wird von demjenigen bezahlt, dem die Verantwortung für den Fehler bzw. den Schaden auferlegt wird, wenn nichts anderes in den Geschäftsbedingungen festgelegt wurde. Fehler der gelieferten Tiere werden immer vom Verkäufer bezahlt, wenn nicht SPF-Selskabet für den Fehler / den Schaden verantwortlich ist, oder wenn nichts anderes im Vertragstyp C1 festgelegt wurde. Der Schadenersatzbetrag wird von SPF-Selskabet eingezogen und ausgezahlt. d) Bescheinigungen von Tierarzt oder Berater sind bei Reklamationen nicht obligatorisch, können jedoch von SPF-Selskabet verlangt werden. Ausgaben dafür werden nur vergütet, falls die Bescheinigung von SPF-Selskabet verlangt wurde. e) Übrige Kosten in Verbindung mit Reklamationen und Entschädigungen werden vom Käufer getragen, jedoch vom Verkäufer vergütet, falls dem Käufer eine Entschädigung zuerkannt wird, vgl. die Geschäftsbedingungen. f) SPF-Selskabet ist berechtigt, dem Verkäufer oder Käufer eigene Kosten in Rechnung zu stellen, falls die Sachbearbeitung außergewöhnlichen Zeitaufwand verlangt.
8.2 Bewertung und Besichtigung der gelieferten Ferkel	
8.2.1	SPF-Selskabets Verkaufsberater und Fahrer können Ferkel, die nicht die Forderungen der AGB, den eingegangenen Verkaufs-/Kaufvertrag oder allgemein geltenden Standard erfüllen, abweisen und deren Wert festsetzen.
8.2.2	<p>Wenn die Mängel der Ferkel einen wesentlichen Teil der Lieferung betreffen, hat Verkäufer bei Schadenersatzklagen persönlich das Recht, seine Lieferung im Bestand des Käufers/des Empfängers spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Reklamation des Käufers an SPF-Selskabet, zu besichtigen, jedoch spätestens innerhalb einer eventuellen kürzeren Reklamationsfrist.</p> <p>Die Besichtigung hat eine min. 12-stündige und eine max. 24-stündige Personenquarantäne zu berücksichtigen unabhängig von dem Gesundheitsstatus beider Bestände. Die Besichtigung muss immer zusammen mit Käufer und einem SPF-Verkaufsberater ausgeführt werden.</p>
8.3 Berechnete Werte bei Schadenersatz	
8.3.1	<p>In Schadenersatzaufstellungen werden berechnete Werte wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) „Ferkelwert“: Der nach „Berechneter SPF+Myc-Notierung“ berechnete Handelswert eines Ferkels vom gleichen Gewicht am Liefertag abzügl. DKK 50,- b) „Schlachtwert“ Bekanntes, veranschlagtes oder berechnetes Schlachtgewicht* (Danish Crown's durchschn. Abrechnungspreis/kg + Restzahlungsbetrag für das letzte Bilanzjahr) am Liefertag.
8.3.2	<p>Betragsgrenzen</p> <p>Wenn Verkäufer oder Käufer einen Verlust infolge eines Fehlers oder eines Versäumnisses von SPF-Selskabet oder infolge fehlender Erfüllung des Kauf-/Verkaufvertrages erleidet, begrenzt sich die Haftpflicht von SPF-Selskabet auf den Betrag, der wie folgt basiert/berechnet ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der abgesprochene Preis zum Lieferzeitpunkt, jedoch max. die berechnete Ferkelnotierung für Ferkel mit dem gleichen Gewicht und Gesundheitsstatus. b) Der von Dansk Svineproduktion festgestellte unverbindliche dänische Deckungsbeitrag pro Ferkel/Schlachtschwein in der Woche der Nichterfüllung. Hinzugefügt werden 10 % als SPF-Mehrwert, wenn die Ferkel von einem SPF-Bestand geliefert wurden.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
8.3.3	<p>Schlüsselzahlen bei Schadenersatz infolge Fehler und Versäumnisse Bei Berechnung des Schadenersatzbetrages müssen Schlüsselzahlen von den P-Berichten / E-Kontrollberichten verwendet werden, die von externen Beratern angefertigt worden sind. Wenn solche Berichte nicht vorliegen, werden stattdessen Schlüsselzahlen von Dansk Svineproduktion, die in die Grundlage berechneter Ferkelnotierung zum Schadenzeitpunkt einbezogen werden, verwendet. Bei der Berechnung von Verlusten bei Sanierung müssen die Produktionsdaten aus dem „DLBR-Produktionsplan“ von Landbrugets Rådgivningscenter, SvineIT, verwendet werden. In allen Berechnungen gelten die in Pkt. 8.3.2 festgelegten Betragsgrenzen.</p>
8.4 Auszahlung von Schadenersatz	
8.4.1 A + B	<p>Wenn eine schadenersatzpflichtige Partei ihren Verpflichtungen gemäß der AGB nicht nachkommen will, behält SPF-Selskabet sich das Recht vor, die Auszahlung des Schadenersatzes an die schadenersatzberechtigte Partei zu unterlassen, bis eine Entscheidung von dem DS-Schiedsgericht, der SPF-Danmark-Ausgabe, vorliegt.</p>
8.4.2 A + B	<p>Fehlende Fähigkeit zur Schadenersatzzahlung Wenn eine schadenersatzpflichtige Partei der SPF-Selskabet schriftlich mitteilt, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß der AGB nicht nachkommen kann, ist die Verpflichtung von SPF-Selskabet der dritten Vertragspartei gegenüber auf den Betrag begrenzt, der von der schadenersatzpflichtigen Partei bzw. ihrer Masse bezahlt werden kann.</p> <p>In dieser Verbindung übernimmt SPF-Selskabet die Einziehung des schuldigen Betrages, jedoch ohne gegen Debitor Zwangsversteigerung oder Konkurs zu beantragen. Die schadenersatzberechtigte Partei kann alternativ und auf Anforderung alle Rechte übertragen bekommen, selbst ihre Forderungen bei der schadenersatzpflichtigen Partei einzutreiben.</p>
8.4.3 A + B	<p>Regressansprüche von SPF-Selskabet Richtet Käufer von den Vertragstypen A und B Schadenersatzansprüche an SPF-Selskabet als Verkäufer, wird SPF-Selskabet an Verkäufer der Ferkel Regressansprüche stellen.</p> <p>Richtet Verkäufer von den Vertragstypen A und B Schadenersatzansprüche an SPF-Selskabet als Käufer, wird SPF-Selskabet an Käufer der Ferkel Regressansprüche stellen.</p> <p>Abgesehen von dem in Pkt. 2.4.2 genannten Fall zahlt SPF-Selskabet nur Schadenersatz, wenn SPF-Selskabet bei Verkäufer oder Käufer ein Regressanspruch zusteht und der Regressverantwortliche bezahlt hat, vgl. auch Pkt. 8.4.1 und Pkt. 8.4.2.</p>
8.4.4 C	<p>In Zweiparteienvträgen (Vertragstyp C) behält SPF-Selskabet sich das Recht vor, an Verkäufer oder Käufer Regressansprüche zu stellen, wenn SPF-Selskabet vermutet, dass bei Verkäufer oder Käufer grob fahrlässig gehandelt wurde.</p>
8.5 Schadenersatz bei Nichterfüllung des Vertrages	
8.5.1	<p>a)</p> <p>Fehlende Anzahl Ferkel im Verhältnis zum Kaufvertrag müssen von Verkäufer ersetzt werden, sofern der Mangel nicht auf die unter Pkt. 2.2.9 erwähnten Umstände zurückzuführen sind. Der Schadenersatz wird wie folgt berechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deckungsbeitragsverluste aufgrund fehlender Lieferung/Anzahl auf der Basis des von DMA berechneten unverbindlichen dänischen Deckungspreis pro Schlachtschwein in der Woche, in welcher die Nichteinhaltung des Vertrages stattfand. Es werden 10 % für einen SPF-Mehrwert werden hinzugerechnet, wenn der Bestand des Verkäufers den Gesundheitsstatus SPF hat. Vorgenannter Deckungsbeitrag pro Schwein wird auf Deckungsbeitrag pro Kobenplatz pro Tag umgerechnet, bis der Kobenplatz wieder mit einem Schwein besetzt ist, und auf folgender Anzahl Produktionstage von Einstellung als Ferkel bis zur Schlachtung: <ul style="list-style-type: none"> - 90 Tage bei Einstellung als „30-kg-Ferkel“ - 139 Tage bei Einstellung als „7-kg-Ferkel“ 2. Bei Ersatzeinkäufen von Ferkeln der von Käufer bezahlte Mehrpreis im Verhältnis zur Preisgrundlage des Kauf-/Verkaufvertrages. Ist der Ersatzpreis kleiner als der Preis des Kauf-/Verkaufvertrages, kann Verkäufer keinen Anspruch auf diesen Unterschied erheben.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>b) Fehlender Empfang von Ferkeln nach dem Kauf-/Verkaufsvertrag wird von Käufer erstattet, wenn der Mangel nicht auf die unter Pkt. 2.2.9 erwähnten Umstände zurückzuführen ist. Der Schadenersatz wird wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Käufer bezahlt den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Preis pro Ferkel, den Verkäufer durch anderweitigen Verkauf erzielt hat.
8.6 Schadenersatz bei Mängel an den Ferkeln	
8.6.1	<p>Gewicht</p> <p>a) "30-kg-Ferkel", Gewicht beim Empfang bei Käufer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Ferkel, die weniger als im Kauf-/Verkaufsvertrages vereinbart oder unter Pkt. 6.5 erwähnt wiegen, gewährt Verkäufer Schadenersatz wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a. Bei Lieferung an dänische Käufer: <ul style="list-style-type: none"> - Ferkel, die 2,0 kg oder mehr unter Mindestgewicht wiegen, werden nach Wert berechnet, jedoch max. 50 % der Notierung für Ferkel von diesem Mindestgewicht. Das Gewicht dieser Ferkel wird dem Gesamtgewicht der Lieferung abgezogen, und danach wird der Preis für die restlichen Ferkel berechnet. b. Bei Lieferung für Export <ul style="list-style-type: none"> - Ferkel, die 4,0 kg oder mehr unter Mindestgewicht wiegen, werden mit 50 % des vereinbarten Preis abgerechnet. Ist die Abweichung zwischen 2,0 und 4,0 kg, wird ein verhältnismäßiger Abschlag gewährt. Das Gewicht dieser Ferkel wird dem Gesamtgewicht der Lieferung abgezogen, und danach wird der Preis für die restlichen Ferkel berechnet. 2. Ferkel, die mehr als 2,0 kg und mehr als das im Kauf-/Verkaufsvertrages erwähnte oder unter Pkt. 6.5 genannte Höchstgewicht wiegen, werden nach dem vereinbarten Höchstgewicht abgerechnet. Das faktische Gewicht wird dem Gesamtgewicht der Lieferung abgezogen, und danach werden Gewicht und Preis für die restlichen Ferkel berechnet. 3. Beträgt das Durchschnittsgewicht mehr als 3,0 kg über dem vereinbarten oder unter Pkt. 6.5 aufgeführten maximalen Durchschnittsgewicht, wird der Preis der Lieferung nach dem maximalen Durchschnittsgewicht + 3,0 kg berechnet. 4. Beträgt das Durchschnittsgewicht mehr als 2,0 kg unter dem vereinbarten oder unter Pkt. 6.5 aufgeführten minimalen Durchschnittsgewicht, wird der Preis der Lieferung nach dem tatsächlichen Durchschnittsgewicht minus 2,0 kg berechnet. <p>b) „7-kg-Ferkel“, Gewicht beim Empfang bei Käufer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ferkel, die 0,5 – 1,5 kg (beides einschl.) unter dem im Kauf-/Verkaufsvertrages erwähnten Mindestgewicht wiegen, werden mit 50 % des vereinbarten Preises abgerechnet. 2. Ferkel, die mehr als 1,5 kg unter dem im Kauf-/Verkaufsvertrages erwähnten Mindestgewicht wiegen, werden zu DKK 0 (Null) abgerechnet. 3. Ferkel, die mehr als 1,0 kg über dem im Kauf-/Verkaufsvertrages erwähnten Höchstgewicht wiegen, werden nach dem vereinbarten Höchstgewicht abgerechnet. 4. Beträgt das Durchschnittsgewicht der Lieferung mehr als 1,0 kg über dem vereinbarten oder unter Pkt. 6.5 aufgeführten maximalen Durchschnittsgewicht, wird der Preis der Lieferung nach dem vereinbarten maximalen Durchschnittsgewicht berechnet. 5. Beträgt das Durchschnittsgewicht der Lieferung mehr als 0,5 kg unter dem vereinbarten oder unter Pkt. 6.5 aufgeführten minimalen Durchschnittsgewicht, wird der Preis der Lieferung nach dem vereinbarten tatsächlichen Durchschnittsgewicht minus 1,0 kg berechnet. <p>c) Die Bedingung für Zahlung eines Schadenersatzes ist, dass Käufer eine Waage im Stall hat, und dass SPF-Selskabet am Tage nach der Lieferung ein Kontrollwiegen durchführen kann.</p>
8.6.2	<p>Schwanzlänge</p> <p>a) Bei fehlender Mitteilung von Verkäufer, dass die Ferkel kupierte Schwänze haben, werden dem Käufer SPF-Selskabets eventuelle Extrakosten der Lieferung in Rechnung gestellt.</p> <p>b) Wenn ein Käufer Verluste auf Grund empfangener Ferkel erlitten hat, deren Schwänze um mehr als die Hälfte oder ohne ausdrückliche Vereinbarung im Handelsvertrag kupiert sind, kann er diesen Verlust gedeckt bekommen, wenn Verkäufer identifiziert werden kann. Nur Verluste in Form von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abzüge von der Schlachtabrechnung 2. vom Schlachthof auferlegte Bußgelder

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>3. von Behörden auferlegte Bußgelder wegen Ferkel, die vom Verkäufer widergesetzlich kupiert worden sind</p> <p>Schadenersatzforderungen sind an SPF-Selskabet zu stellen. SPF-Selskabet gewährt jedoch nur Schadenersatz in dem Umfang, in welchem Verkäufer SPF-Selskabet entschädigt.</p>
8.6.3	<p>Offene Wunden</p> <p>Ferkel mit offenen Wunden nach Schwanzkupierung, Schwanzbissen, Ohrlutschen, Flankenlutschen, Blutohren, ernsthaften Geschwüren oder ähnlichen Fehlern werden mit DKK 0,00 abgerechnet, da sie nicht für den Transport geeignet sind, vgl. Pkt. 4.12, auch wenn der Fahrer die Tiere mitgenommen hat.</p>
8.6.4	<p>Nabel- Leisten- und Hodenbruch</p> <p>Ferkel mit Nabelbruch oder Hodenbruch werden von Verkäufer mit Kaufspreis zuzügl. Tierverwertungsabgaben ersetzt. Die Tierverwertungsabgabe wird mit dem Satz für ein Schwein der Tierverwertungsfirma gerechnet.</p> <p>Bei 7-kg-Ferkeln wird die Tierverwertungsabgabe nur pro 3 Stck. Ferkel mit Nabel-, Leisten- und Hodenbruch gerechnet.</p>
8.6.5	<p>Eber / Binneneber / Zwitter</p> <p>Eber, Binneneber, Zwitter oder Tiere mit Nabel-, Leisten oder Hodenbruch werden mit 80 kg x DKK 2,00 pro Stück – insgesamt DKK 160,- abgerechnet / in Rechnung gestellt.</p>
8.6.6	<p>Kleinere, sichtbare Fehler</p> <p>Bei kleineren, sichtbaren Fehlern, die nicht unter Pkt. 8.6 erwähnt wurden, kann der Fahrer nach eigenem Ermessen bis zu DKK 100,- /Ferkel mit Fehlern abziehen. Spätere Verluste infolge solcher Fehler werden nicht erstattet.</p>
8.6.7	<p>Farbige Zeichnungen</p> <p>Gelieferte Ferkel mit farbigen Zeichnungen werden nicht erstattet.</p>
8.6.8	<p>Tod</p> <p>Ferkel, die in der Zeit vom Beladen des SPF-LKWs bis beendetem Abladen bei Käufer sterben, werden dem Verkäufer mit 30 % des Kaufpreises abgerechnet. Außerdem bezahlt Verkäufer die gesamte Tierverwertungsabgabe. Die Daka-Entwertungsabgabe wird wie unter Pkt. 8.6. festgesetzt und berechnet.</p>
8.6.9	<p>Mängel bei 7-kg-Ferkeln</p> <p>Wenn nach Lieferung festgestellt wird, dass eine oder mehrere der unter Pkt. 6.5.2 genannten Sonderanforderungen an 7-kg-Ferkel zum Lieferzeitpunkt nicht eingehalten wurden, wird der Preis für alle Ferkel der betroffenen Lieferung nachreguliert. Die Regulierung wird auf den geschätzten Wert der Ferkel zu dem Lieferzeitpunkt basiert, jedoch kann der Endpreis nie weniger als 50 % des ursprünglichen Preises ausmachen. Die Schätzung wird von einem SPF-Verkaufsberater vorgenommen. Dem Käufer werden nicht abgeleitete Verluste ersetzt.</p>
<h2>9 Zwistigkeiten</h2>	
<h3>9.1 Gerichtliche Entscheidungen von Zwistigkeiten durch Schiedsspruch</h3>	
9.1.1	<p>Jeder Streit, der in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen entstehen sollte, und der nicht durch Verhandlung zwischen den Parteien entschieden werden kann, wird endgültig vom DS-Schiedsgericht, der SPF-Danmark-Ausgabe, entschieden. Die Entscheidung kann nicht bei den Zivilgerichten eingeklagt werden.</p> <p>Das DS-Schiedsgericht (die SPF-Danmark-Ausgabe) besteht aus fünf Schiedsrichtern, von denen jede Partei des betreffenden Streits einen ernannt hat, während drei feste Mitglieder des Schiedsgerichts von Foreningen af Svinekonsulenter (Verein der Schweineberater) bzw. Den Danske Dyrlægeforening (Verein der dänischen Tierärzte) und Sø- og Handelsretten (See- und Handelsgericht) in Kopenhagen ernannt wurden. Der von Sø- og Handelsretten (See- und Handelsgericht) ernannte Schiedsrichter, der der Richter ist, ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	Der Streit wird in Übereinstimmung mit Recht und Billigkeit und unter Anwendung von „Regeln für das DS-Schiedsgericht, SPF-Danmark-Ausgabe“, die auf Anfrage an SPF-Selskabet zugeschickt werden, entschieden.
9.2 Gerichtliche Entscheidungen von Zwistigkeiten an ordentlichen dänischen Gerichten	
9.2.1	<p>Wenn ein Streit Forderungen von mehr als DKK 1 Mio. betrifft, kann der Eigentümer wählen, die Sache bei den normalen dänischen Gerichten einzureichen, die die Sache in Übereinstimmung mit den Regeln der Zivilprozessordnung und auf Basis des geltenden dänischen Rechts entscheiden, aber ohne Rücksichtnahme auf Billigkeit.</p> <p>Eine vom Eingeklagten hineingezogene dritte Partei muss die Wahl der Instanz des Klägers akzeptieren und ist im Übrigen verpflichtet, beim Verfahren zu erscheinen. Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist DK-6600 Vejen.</p>
9.3 Recht auf Vorladung (Adcitation)	
9.3.1	<p>Wenn SPF-Selskabet bei den normalen Gerichten verklagt wurde, vgl. Pkt. 10.2, muss SPF-Selskabet ungeachtet der Vereinbarung über Schiedsgericht und Höhe des Regressanspruches den Eigentümer während eines solchen Gerichtsverfahrens vorladen können.</p> <p>Wenn der Eigentümer bei den normalen Gerichten verklagt wurde, muss der Eigentümer trotz der Vereinbarung über Schiedsgericht und der Höhe des Regressanspruches SPF-Selskabet während eines solchen Gerichtsverfahrens vorladen können.</p>
10 Formulare und IT	
10.1 Lieferscheine und Frachtbriefe von SPF-Selskabet	
10.1.1	Die Lieferscheinformulare von SPF-Selskabet dürfen nur bei Verkauf an SPF-Selskabet oder bei den von SPF-Selskabet ausgeführten Transporten benutzt werden.
10.1.2	<p>Auf dem Lieferschein, der jeder Lieferung folgt, wird folgendes aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) CHR-Nr. und Name des Lieferbestandes b) Gesundheitsstatus, ergänzender Gesundheitsstatus, ein eventuell bedingter Status und Salmonellenauskünfte des Lieferbestandes c) CHR-Nr., Name und eventuell Adresse des Empfängerbestandes d) Lade- und Abladezeitpunkte (Tag und Uhrzeit) e) Lade- und Abladeart f) Transportart (SPF-LKW und/oder offener Wagen) g) Eventuelle Umladung an Sammelstelle h) Anzahl der Ferkel und der Kategorie i) Totalgewicht und Durchschnittsgewicht der Ladung <p>Der Lieferant/eine vom Lieferanten bevollmächtigte Person, der Fahrer und Käufer/eine vom Verkäufer bevollmächtigte Person haben den Lieferschein/die Lieferscheine zu unterzeichnen. Alle Parteien erhalten eine Kopie nach dem Be- bzw. dem Entladen.</p>
10.1.3	<p>Bei Export und Transport ins Ausland wird der Lieferung ein CMR-Frachtbrief beigelegt. Der Frachtbrief muss vom Absender (Lieferanten oder Sammelstelle) SPF-Selskabet und Empfänger unterzeichnet werden. Aus dem Frachtbrief geht auch hervor, dass die Lieferung nach Incoterms 2000, Delivery Duty Unpaid durchgeführt wird, d.h. dass die Übertragung des Risikos auf Käufer übertragen wird, wenn die Ferkel beim Empfänger abgeladen worden sind, vgl. auch Pkt.2.3.1.</p> <p>Versicherung bis zur Abladestelle wird von SPF-Selskabet abgeschlossen und getragen. Die Fracht wird von SPF-Selskabet bezahlt, und Zollabgaben werden von Käufer entrichtet.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
10.2	SPF-Portalen
10.2.1	Alle Kunden von SPF-Selskabet haben Zugang zum SPF-Portal (spfportalen.dk), einem internetbasierten Kommunikationssystem.
10.2.2	Ein Kodewort gibt Einsicht in Auskünfte, die im Handelsverkehr zwischen Verkäufer, Käufer, Empfänger und SPF-Selskabet relevant sind. Schlüsselauskünfte über Name, Adresse, Telefonnummer und den Gesundheitsstatus der Bestände (SPF-SuS) sind zugänglich für alle, die sich in das SPF-Portal einloggen.